

Stadt Borkum

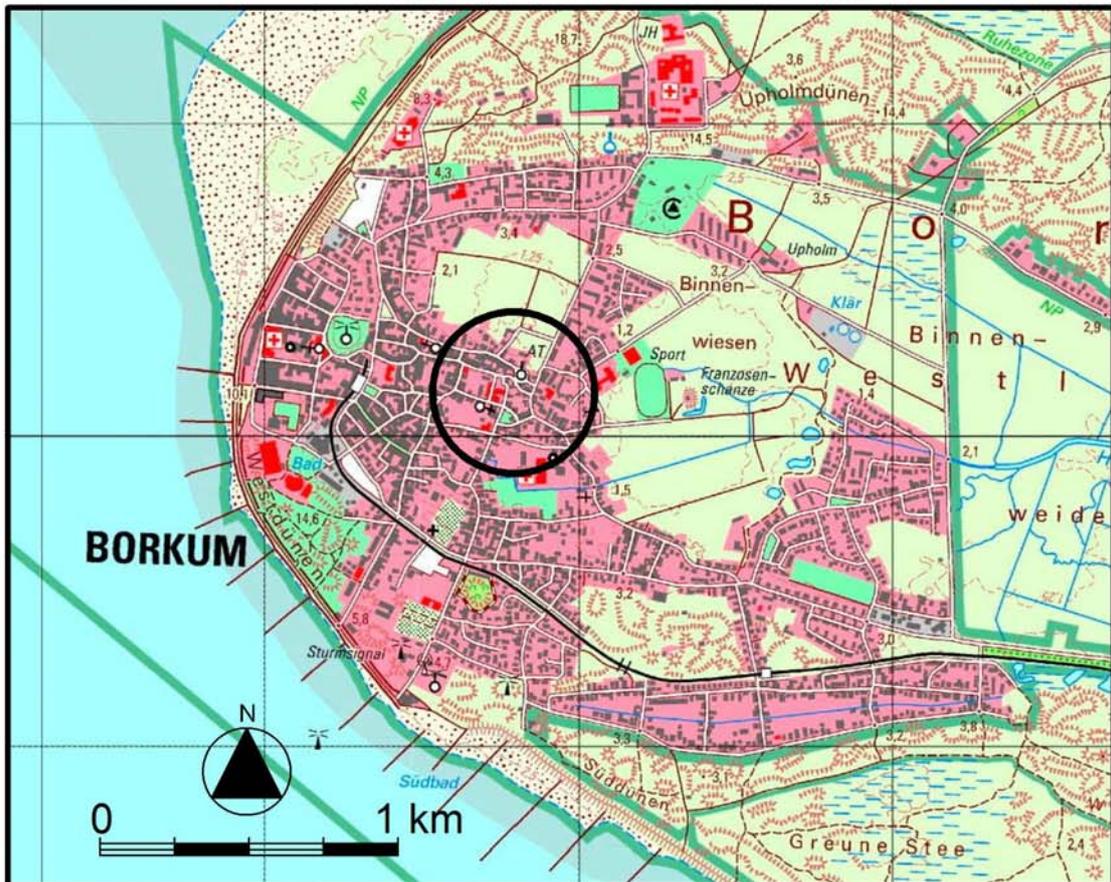
Bebauungsplan Nr. 35

"Grundschule"

3. Änderung

Mit örtlicher Bauvorschrift

Begründung zur Satzung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bearbeitung:

PLANUNGSBÜRO KREUTZ
Bauleitplanung

Konkordiastraße 14 A · 30449 Hannover
☎ (05 11) 21 34 98 88
Fax (05 11) 45 34 40
E-Mail: kreutz@geffers-planung.de

- Abschrift -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
1. Lage im Stadtgebiet	4
2. Anlass der Planung	4
3. Konzeptionelle Grundlage der Planung	5
4. Begrifflichkeiten	9
5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	10
6. Bestehende Rechtsverhältnisse	11
7. Allgemeine Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Bebauungsplans	11
8. Geschichtliche Entwicklung der Insel	11
9. Erhalt und Steuerung der Insel- und Bevölkerungsstruktur	12
10. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	13
11. Bebauungsplan der Innenentwicklung	14
II. Rahmenbedingungen für die 3. Änderung des Bebauungsplans	15
1. Städtebauliche Bestandsaufnahme	15
2. Altlasten / Abfallrechtliche Belange	19
3. Auswertung der Anzahl der Wohnungen	20
III. Begründung der Festsetzungen	20
1. Art der baulichen Nutzung	21
2. Maß der baulichen Nutzung	30
3. Örtliche Bauvorschrift	34
4. Erhaltungssatzung	40
5. Verkehrsflächen	41
6. Grünflächen, Erhaltungsbindungen	43
7. Städtebauliche Werte	44
IV. Durchführung des Bebauungsplans	44
1. Bodenordnende Maßnahmen	44
2. Kosten der Stadt Borkum	44
3. Auswirkungen	44
V. Nachrichtliche Übernahmen	45
1. Wasserschutzgebiet	45
2. Baudenkmale	45
3. Bodenfunde	47
VI. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange	48
1. Erschließung, Ver- und Entsorgung	48
2. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Bevölkerungsentwicklung	48

3. Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile	48
4. Belange der Baukultur, die erhaltenswerten Ortsteile und die Gestaltung des Ortsbildes	48
5. Belange der Wirtschaft	49
VII. Abwägung: Umweltbelange	49
1. Eingriffsregelung	49
2. Immissionsschutz	50
3. Andere Umweltbelange	51
VIII. Abwägung: private Belange	51
IX. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials	52
Verfahrensvermerke	54

I. Allgemeines

1. Lage im Stadtgebiet

Der räumliche Geltungsbereich (= Änderungsbereich) des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“, 3. Änderung ist Teil des historischen Ortskerns der Stadt Borkum. Er liegt im Wesentlichen zwischen dem Rathaus an der Neue Straße und dem Alten Leuchtturm östlich der Kirchstraße.

Der nördliche Abschnitt der Richthofenstraße, die Blumenstraße und die Reedestraße haben innerhalb des Verkehrssystems die Funktion von Hauptverkehrsstraßen. Sie stellen die Verbindung zwischen der Hindenburgstraße und der Deichstraße dar.

2. Anlass der Planung

Oberstes Ziel des Nordseeheilbades Borkum ist den Fremdenverkehr zu fördern und Unterkunftsmöglichkeiten für einen wechselnden Aufenthalt von Gästen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch der Erhalt von Dauerwohnraum für die Inselbewohner, um die Zusammensetzung einer „gesunden“ Bevölkerungsstruktur zu gewährleisten.

Anlass der Planung ist insbesondere, eine den aktuellen Anforderungen entsprechende geordnete städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Fremdenverkehrsfunktionen der Insel zu gewährleisten. Ferner soll eine nachteilige Entwicklung der Nutzungs- und Bevölkerungsstruktur aufgehalten bzw. entgegengewirkt werden.

Auf der Insel sind in den vergangenen Jahren immer mehr Ferienwohnungen entstanden. Viele ältere Gebäude wurden aufgrund von Eigentumswechsel durch Erbfolge und anschließendem Verkauf abgerissen und durch Neubauten mit Ferienwohnungen ersetzt. Genehmigt wurden diese Gebäude als Beherbergungsbetriebe in der Form des Vermietens von Ferienwohnungen. Tatsächlich wurden die einzelnen Wohnungen eigentumsrechtlich über das so genannte „Bruchteileigentum“ verselbstständigt und überwiegend an Personen, die nicht ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel haben veräußert. Die Satzung gemäß § 22 BauGB (Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), nach der für den Erwerb von Wohnungs- bzw. Teileigentum eine Genehmigungspflicht besteht, wurde umgangen. Es werden Wohnungen nicht als Wohnungs- bzw. Teileigentum, sondern als „Bruchteileigentum“ veräußert. Anders als bei dem üblichen Kauf einer Eigentumswohnung erwerben die Käufer nicht die reale einzelne Wohnung, sondern einen ideellen Anteil am gesamten Haus mit allen Wohnungen. Mit diesem Konstrukt des Bruchteileigentums umgehen Investoren die Genehmigungspflicht nach § 22 BauGB.

Neue Dauerwohnungen für die Inselbewohner werden zurzeit kaum noch gebaut. Dieses gilt gleichermaßen auch für Personalunterkünfte, die für alle touristischen Branchen von Wichtigkeit sind. Aufgrund dieser sich derzeit darstellenden Situation im gesamten Siedlungsbereich sind die Grundstückspreise, wie auch die Mietpreise für Dauerwohnungen, stark gestiegen. Das Ergebnis ist, dass Wohnungseigentum für Inselbewohner, insbesondere für junge Borkumer, unerschwinglich geworden ist. Dadurch wird die Zusammensetzung der Bevölkerung erheblich gestört. Des Weiteren entstehen städtebauliche Missstände und es setzt eine

Verdrängung zu Ungunsten der Inselbewohner ein, dem muss planungsrechtlich begegnet werden.

Durch den bevorzugten Bau von Ferienwohnungen reagiert der Wohnungsmarkt nicht auf den stetigen Bedarf nach Dauerwohnungen. Hier stehen ausschließlich wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Ferienwohnungen sind deutlich gewinnbringender als Dauerwohnungen. Diesem städtebaulichen Gefährdungspotential begegnet die Stadt durch gezielte Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 „Grundschule“.

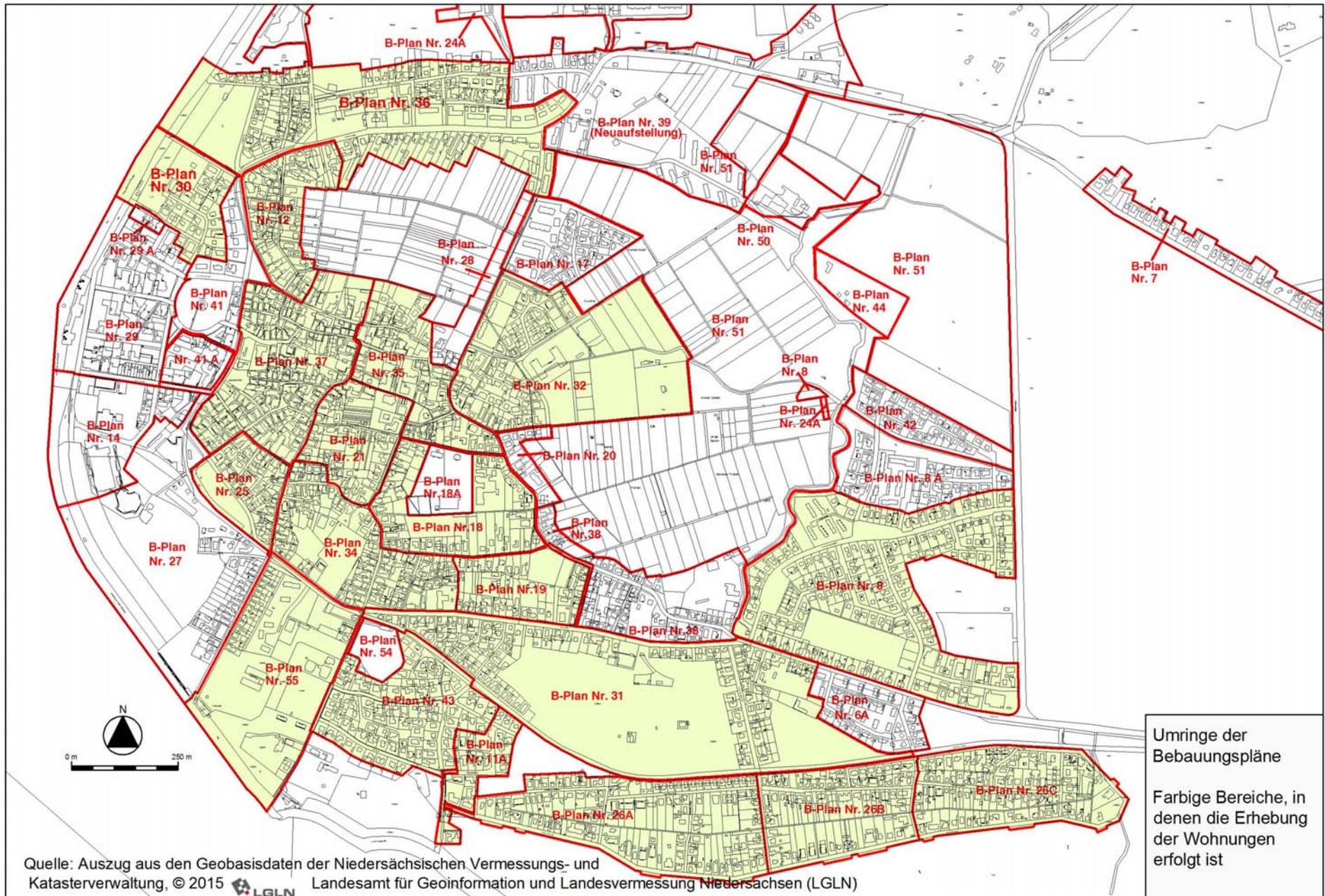
Das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept der Dorferneuerungsplanung enthält Orientierungshilfen im Sinne eines Leitbildes und formuliert konkrete Handlungsansätze und Entwicklungsmaßnahmen für das Planungsgebiet der Dorferneuerungsplanung. Soweit die Planungsansätze des Leitbildes für die Bauleitplanung relevant sind, werden diese berücksichtigt. Die Dorferneuerungsplanung wurde von der Planungsgruppe LÄNDLICHER RAUM, Emden, ausgearbeitet.

Außerdem sollen die Baustruktur und die Baugestaltung im historischen Ortskern erhalten bleiben. Dafür wird die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) neu gefasst. Dafür wird die örtliche Bauvorschrift (ÖBV), die bereits Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 ist, neu gefasst. Für die historische Altstadt gibt es eine gesonderte örtliche Bauvorschrift mit der Bezeichnung ÖBV-Kernstadt.

3. Konzeptionelle Grundlage der Planung

Die Stadt Borkum hat insbesondere in den letzten 6 Jahren festgestellt, dass überwiegend Bauanträge für Ferienwohnungen gestellt wurden. Aufgrund dieser Sachlage wurde eine Bestandserhebung durchgeführt. Die Eigentümer wurden nach der Anzahl der Wohnungen gefragt: unterteilt nach selbstgenutzten Wohnungen, Mietwohnungen und Ferienwohnungen und sonstigen Nutzungen. Diese Daten wurden im Einzelfall überprüft und bei Nichtbeantwortung durch eigene Angaben der Stadt ergänzt (z. B. Aktenlage, Grundbuch etc.). Diese Erhebung ist nicht nur im historischen Ortskern durchgeführt worden, sondern auch in den Siedlungsrandbereichen. Da festgestellt wurde, dass auch in diesen Bereichen die Anzahl der Bauanträge für Ferienwohnungen enorm gestiegen sind.

Die Anzahl der Zweitwohnungen explizit zu erfassen, ist äußerst schwierig, weil vom Verständnis her von einer Ferienwohnung gesprochen wird, es sich rechtlich aber um eine Zweitwohnung handelt. Nicht Inselbewohner meinen sie haben eine „Ferienwohnung“ auf Borkum, wenn sie ihre Wohnung im Urlaub wenige Wochen im Jahr selber nutzen. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei aber um eine Zweitwohnung und nicht um eine Ferienwohnung. Der Unterschied zwischen einer Ferienwohnung und einer Zweitwohnung besteht darin, dass die Ferienwohnung einem wechselnden Personenkreis für einen kurzfristigen Aufenthalt zur Verfügung steht und mit ihr Einkünfte erzielt werden. Eine Zweitwohnung wird fast ausschließlich vom Eigentümer selbst genutzt und mit ihr werden keine Einkünfte erzielt. Sie bietet dem Eigentümer in der Regel einen eigenen häuslichen Wirkungskreis (zweites Zuhause). Aus den genannten Gründen ist es schwierig den Anteil an Zweitwohnungen festzustellen.



In der nachfolgenden Tabelle werden der Erfassungszeitraum und das Erhebungsergebnis dargestellt. Da der Rücklauf der Erhebungsbögen noch nicht bei allen Planungen vollständig ist, ist auch angegeben wie hoch der Anteil (in %) der ausgewerteten Bögen im Vergleich zur Gesamtzahl der Beteiligten ist. Außerdem ist der Anteil (in %) der Ferienwohnungen an der Gesamtzahl der Wohnungen dargestellt.

Auswertung der Erhebungsbögen im Ortskern							
B-Plan Nr.	Erhebung bis	Erhebungsergebnis in %	Anzahl Wohnungen insgesamt	Selbstgenutzte Wohnungen	Mietwohnungen	Ferienwohnungen	%-Anteil der Ferienwohnungen
12	Oktober 2016	100	307	34	51	222	72 %
18	Juni 2011	100	132	46	13	73	55 %
19	Juni 2011	100	89	36	5	48	54 %
21	März 2016	100	104	34	9	61	59 %
25	Mai 2014	100	128	33	13	82	64 %
34	Juni 2016	100	285	62	55	167	59 %
35	Juni 2016	100	241	50	36	155	64 %
37	September 2015	100	666	115	84	467	70 %

Auswertung der Erhebungsbögen in den Siedlungsrandbereichen							
B-Plan Nr.	Erhebung bis	Erhebungsergebnis in %	Anzahl Wohnungen insgesamt	Selbstgenutzte Wohnungen	Mietwohnungen	Ferienwohnungen	%-Anteil der Ferienwohnungen
8	September 2015	100	350	159	72	119	34 %
11A	März 2017	100	95	26	0	69	73 %
26A	April 2016	100	366	50	40	276	75 %
26B	April 2016	100	235	32	33	170	72 %
26C	Mai 2016	100	213	54	37	122	58 %
30	September 2015	100	116	13	6	97	84 %
31	Februar 2017	100	245	87	22	136	56 %
32	Oktober 2016	100	217	117	32	68	54 %
36	Juni 2016	100	465	82	145	238	51 %
43	Dezember 2016	100	253	83	11	159	63 %
55	Dezember 2012	100	89	21	2	66	74 %

Aufgrund der flächigen Erfassung der Vielzahl an Daten liegen diese wie bei den Bebauungsplänen Nr. 18, 2. Änderung und Nr. 19, 3. Änderung schon einige Jahre (2011) zurück, sie sind aber immer noch repräsentativ. Damit sind diese Befragungen in etwa 80 % des gesamten Siedlungsbereiches durchgeführt worden, so dass an Hand dieser Ergebnisse festgestellt werden kann, dass der Anteil an Ferienwohnungen zu dem gesamten Wohnungsbestand zu hoch ausfällt. Danach liegt der Anteil der Ferienwohnungen im Ortskern zwischen 54 % und 72 % und in den Siedlungsrandbereichen zwischen 34% und 84 %.

Darüber hinaus ist die Bestandserhebung für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 14, 6. Änderung und Nr. 27, 4. Änderung aktuell eingeleitet worden.

Aufgrund der hohen Anzahl an Ferienwohnungen ist diese Art der fremdenverkehrsbezogene Unterkünfte mehr als gedeckt. Deshalb sollen zukünftig keine neuen Ferienwohnungen mehr zugelassen werden. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hotels, Pensionen, Appartements ohne Selbstversorgung, wobei der Anteil an Ferienwohnungen zu hoch ist. Diese Unterkünfte decken auch unterschiedliche Preiskategorien ab. Die touristisch orientierte Wirtschaft ist damit breit aufgestellt. Dies gilt es auch vor dem Hintergrund das Borkum die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ zu erfüllen hat.

Bei dem hohen Anteil an Ferienwohnungen ist der Sättigungsgrad bereits überschritten, so dass die Stadt mit den geeigneten planungsrechtlichen Mitteln eingreift, um diesen Trend entgegen zu steuern. Dabei friert sie den Bestand an Ferienwohnungen ein, erlaubt die Erweiterung und den Umbau dieser Ferienwohnungen, aber fährt den restriktiven Kurs keine neuen Ferienwohnungen mehr zu zulassen. Gleichzeitig ist das Verhältnis zwischen Ferienwohnungen und Dauerwohnungen für Inselbewohner zu Gunsten von Dauerwohnungen zu steigern.

Der weitere Neubau von Ferienwohnungen schränkt darüber hinaus die Funktion der Stadt Borkum als Fremdenverkehrsort dadurch ein, dass die Beherbergungskapazität in den Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen) reduziert wird. Das hat negative Auswirkungen auf die touristische Infrastruktur und es wird verstärkt in die Versorgungsstruktur im Allgemeinen aber auch in den Bereichen der Schank- und Speisewirtschaften eingegriffen.

Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die kommunale Infrastruktur so ausgelegt sein, dass sie ständig zur Verfügung steht, obwohl ein überwiegender Teil nur saisonbedingt benötigt wird. Aufgrund des beschränkten Siedlungsraumes könnte das zu einer erheblichen Störung der Funktion des Gemeinwesens führen. Die besonderen städtebaulichen Gründe, die die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung geboten erscheinen lassen, liegen nach alle dem in der Befürchtung begründet, dass bei weiteren Neubauten von Ferienwohnungen diese außerhalb der Saison des Lebens beraubt und den Eindruck „toter“ Stadtviertel entstehen.

Aus den o. g. Gründen wird der vorhandene Bestand der Ferienwohnungen festgeschrieben. Zu fördern ist, die Modernisierung und qualitative Verbesserung des erhaltenswerten Gebäudebestandes, auch im Interesse des Erhalts des inseltypischen Ortsbildes.

Die Auswertung der Anzahl der Wohnungen zeigt, dass der Anteil der Ferienwohnungen sehr hoch ausfällt. Das hat zu einer starken Verdrängung von Dauerwohnungen geführt. Deshalb ist Ziel der Stadt Borkum keine neuen Ferienwohnungen mehr zu zulassen.

Die natürlichen Ressourcen für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Borkum, auf die der Urlauber auf Borkum besonderen Wert legt, sind begrenzt. Die Stadt Borkum hat deshalb bereits seit vielen Jahren auf die Ausweisung neuer Baugebiete verzichtet und damit die Schaffung weiterer Beherbergungsbetriebe unterbunden. Neue Baugebiete werden im Interesse des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen seitens der Stadt Borkum grundsätzlich nicht in Betracht gezogen. Die bauliche Entwicklung bezüglich des Erhalts bestehender und nach Möglichkeit der Schaffung neuer Dauerwohnungen konzentriert sich deshalb auf den bebauten Bereich des Stadtgebietes.

Um dieses Ziel auch im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ zu erreichen, sind die zurzeit im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung zu ändern. Ferienwohnungen und Beherbergungsbetriebe, die das Vermieten von Ferienwohnungen mit Küche bzw. Kochgelegenheiten zum Gegenstand haben, sollen zukünftig nicht mehr zugelassen werden.

4. Begrifflichkeiten

Die nachfolgenden „Begriffe“ werden hier im Einzelnen genau erläutert, um Missverständnisse bei der Begrifflichkeit der getroffenen Festsetzungen von vornherein auszuschließen und eine eindeutige Zuordnung zu erreichen. Für die Begriffe soll es keine unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten geben. Sie werden in der 3. Änderung und der Begründung verwendet.

Inselbewohner sind Personen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel Borkum haben. Sie leben in Dauerwohnungen, die ihnen selbst gehören oder gemietet sind.

Gäste sind Personen, die auf der Insel Borkum Urlaub machen und für einige Tage oder wenige Wochen im Jahr in „Beherbergungsbetrieben“ wohnen.

Dauerwohnungen sind Wohnungen, die von Inselbewohnern dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden. Dabei kann es sich um Eigentumswohnungen oder Eigenheime handeln, oder um Mietwohnungen bzw. gemietete Eigenheime. Auch Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die einem Beherbergungsbetrieb bzw. einem sonstigen Gewerbebetrieb zugeordnet sind, sind Dauerwohnungen.

Beherbergungsbetriebe: Die Begrifflichkeit „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ ist in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht näher umschrieben.

In dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 06.07.2006 wird von einem Beherbergungsbetrieb ausgegangen, wenn sich die Zimmervermietung auf eine reine Übernachtungsmöglichkeit beschränkt und der Gast ausstattungsbedingt auf die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen angewiesen sei. Eine Beherbergung stellt eine im Regelfall befristete Dienstleistung dar, die der Betroffene so entgegennimmt, wie sie angeboten wird; eine eigene „Häuslichkeit“ begründet sich damit nicht.

Merkmale für Beherbergungsbetriebe:

- Vermietung kleiner hoteltypischer Zimmer,
- Kurzzeitvermietung, ab einer Übernachtung,
- ständig wechselnde Beherbergung von Gästen,
- hoteltypische Serviceleistungen, wie tägliche Reinigung, Wechsel von Bettwäsche und Handtüchern, Bestückung von Kühlschränken, Frühstücksbuffet,
- nicht abwählbare Serviceleistungen,
- Speiseräume mit Personalservice, betriebsnotwendige Nebenräume, Aufenthalts- und Sozialräume für das Personal sowie Lagerräume für die Unterbringung von Servicegerätschaften und Bedarfsartikel.

Ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes liegt vor, wenn Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort typischerweise eine eigene Häuslichkeit begründen und weil die Inanspruchnahme der beschriebenen beherbergungstypischer Dienstleistungen die Nutzung prägt.

Ferienwohnungen sind Wohnungen, die eine unabhängige Führung eines häuslichen Wirkungskreises für einen begrenzten Zeitraum ermöglichen. Sie erfüllen die Anforderungen der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) an Wohnungen, verfügen u. a. über Küchen bzw. Kochgelegenheiten sowie Abstellräume. Ferienwohnungen unterscheiden sich gegenüber dem allgemeinen Dauerwohnen darin, dass nur ein zeitweiliges Wohnen zu Erholungszwecken und nicht eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit vorliegt. Eine Ferienwohnung dient zur Erzielung von Einkünften, wobei die Nutzer ständig wechseln.

Personalunterkünfte sind Zimmer für Personen, die zeitweise oder langfristig auf Borkum arbeiten. Diese Personen haben damit vorübergehend ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel.

Zweitwohnungen werden nur wenige Wochen im Jahr (i. d. R. vom Eigentümer) genutzt; gelegentlich werden diese als Ferienwohnungen vermietet. Die meiste Zeit des Jahres sind diese Wohnungen jedoch unbewohnt. Sie stehen dem allgemeinen Fremdenverkehr nicht bzw. nur sehr begrenzt zur Verfügung.

Hinweis: Die Nutzung einer Ferienwohnung als Zweitwohnung ist genehmigungspflichtig. Eine ungenehmigte Nutzung als Zweitwohnung ist nach § 79 NBauO baurechtswidrig.

Zusammenfassend ist deutlich zu machen, dass die Rechtsprechung insbesondere im Jahr 2014 mit der eindeutigen Interpretation der Begrifflichkeiten zu den Dauerwohnungen, den Ferienwohnungen und den Zweitwohnungen eine Rechtssicherheit geschaffen hat. Das gilt ebenso bei der Zulässigkeit der Ferienwohnungen in Betrieben des Beherbergungsgewerbes oder als (sonstige) Gewerbebetriebe. Dies ist bedeutend für die zukünftige Genehmigungspraxis der aufgezählten Nutzungen und lässt keine Auslegungsinterpretation zu.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung ist überwiegend die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Die 5. Änderung ist seit dem 01.10.1990 wirksam.

Der Änderungsbereich ist überwiegend als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ dargestellt. Eingelagert sind Flächen für den Gemeinbedarf: Rathaus, Schule und Kirche. Westlich der Kirchstraße befindet sich ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb. Diese Flächen sowie die westlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Hier befindet sich die Wiesenfläche für die Pferdehaltung. Die angrenzenden Flächen sind Grünbereiche.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ entspricht in seinen Grundzügen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Die geringfügige Abweichung bei der Art der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Konkretisierung der Darstellungen, ohne dass dadurch die Grundzüge der Planung geändert werden.

6. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den Änderungsbereich gibt es den Bebauungsplan Nr. 35 „Grundschule“. Dieser Bebauungsplan wurde bisher 2-mal geändert. Die 1. Änderung ist am 18.07.2006 in Kraft getreten. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung erfasst nur die Flurstücke 176/3, 176/4, 176/5, 176/6 und 1312/174 in der Flur 5. Die 2. Änderung ist am 07.09.2009 in Kraft getreten. Anlass der 2. Änderung war die Festsetzungen an den Bestand anzupassen.

Die 3. Änderung deckt den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 35 mit der 1. und 2. Änderung vollständig ab.

7. Allgemeine Ziele und Zwecke der 3. Änderung des Bebauungsplans

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 ist es, durch geeignete Festsetzungen auf den zunehmenden Verlust von Dauerwohnraum für Inselbewohner zu Gunsten von Ferienwohnungen und Zweitwohnungen unter besonderer Berücksichtigung der Fremdenverkehrsfunktion der Insel Borkum zu reagieren. Der Erhalt einer „gesunden“ Bevölkerungsstruktur mit einem ausgewogenen Verhältnis von Unterkünften für Feriengäste sowie Dauerwohnungen für Inselbewohner sind städtebaulich von großer Bedeutung. Ebenso soll die bestehende Nutzungsdichte und -struktur gewahrt und abgesichert werden. Es ist städtebaulich erwünscht, die straßenrandbestimmende Bebauung sowie die durchgrüntes Siedlungsinnenbereich zu wahren.

Zweck der 3. Änderung ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses an Wohnraum für Inselbewohner sowie Unterkünften für Gäste und Personal. Durch baugestalterische Vorschriften soll die ortstypische Inselbebauung in der sich darstellenden Form und Ausprägung erhalten bleiben.

Im Einzelfall bezogen auf einen anstehenden Bauantrag oder Umnutzung zu reagieren, schafft keine städtebaulich geordnete Entwicklung. Deshalb muss planungsrechtlich steuernd eingegriffen werden, mit dem Ziel, ein breites Angebot an Ferienunterkünften zu schaffen, die aber ausschließlich dem wechselnden Aufenthalt von Gästen dienen.

8. Geschichtliche Entwicklung der Insel

Mit Beginn des Fremdenverkehrs auf der Insel Borkum um 1850 sind nach und nach Fremdenverkehrseinrichtungen geschaffen worden. Dies waren zunächst einzelne Fremdenzimmer in Wohngebäuden, später entstanden dann auch größere Pensionsbetriebe, Hotels, Gaststätten, Restaurants usw. Ferner wurden umfangreiche Infrastruktureinrichtungen für Feriengäste sowie Kureinrichtungen mit entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten gebaut. Diese Einrichtungen konzentrieren sich auf den Bereich des historischen Ortskerns.

Zu Beginn der siebziger Jahre sind auf der Insel zunehmend Ferienwohnungen geschaffen worden. In der Zeit gab es eine sehr große Nachfrage nach diesen Wohnungen, die überwiegend von Auswärtigen gekauft und zu einem großen Teil als so genannte Zweitwohnungen eigengenutzt wurden. Dies führte zu einer bekanntlich sowohl aus städtebaulicher als auch aus touristischer Sicht unerwünschten Entwicklung. Viele Ferienwohnungen waren nur noch wenige Wochen im Jahr genutzt, dem eigentlichen Fremdenverkehr standen sie wegen der fast ausschließlichen Eigennutzung nicht mehr zur Verfügung. Herunter gelassene Rollläden sorgten über Monate hinweg für „unbewohnte“ Straßenzüge, dennoch musste die Stadt

weiterhin die Infrastruktureinrichtungen vorhalten und unterhalten. Immer mehr Bauland wurde für Zweitwohnungen verbraucht und somit der örtlichen Bevölkerung für den Bau von Dauerwohnungen entzogen.

Um diese nachteilige Entwicklung einzudämmen wurden 1984 Erhaltungssatzungen nach dem besonderen Städtebaurecht erlassen, um einerseits den besonderen städtebaulichen und baugestalterischen Inselcharakter Borkums zu bewahren, andererseits aber auch eine ausgeglichene Zusammensetzung der Bevölkerung („gesunde“ Bevölkerungsstruktur) und damit eine Durchmischung von Inselbewohnern und Gästen zu erhalten. Danach hat die Stadt Borkum 1987 Satzungen nach § 22 BauGB erlassen; damit konnte über Jahre hinweg erfolgreich die Schaffung von Wohnungseigentum bzw. Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz unterbunden werden. Die Bebauungspläne der Stadt wurden in den Folgejahren dementsprechend wiederholt geändert bzw. neu aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche und touristische Entwicklung sicher zu stellen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnungen, insbesondere Ferienwohnungen, wurde folgerichtig durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen im gesamten Stadtgebiet stark eingeschränkt. Stattdessen wurde die Schaffung von Beherbergungsbetrieben, womit vorrangig Hotels und Pensionen gemeint waren, planungsrechtlich ermöglicht; schließlich sollten die touristischen Potenziale der Insel adäquat genutzt werden.

Seit einigen Jahren wird aufgrund des am 20. Mai 1987 ergangenen Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg - 1A 124/86 - und der darauf basierenden Genehmigungspraxis des Landkreises Leer auch das gewerbsmäßige Vermieten von Ferienwohnungen planungsrechtlich als Beherbergungsgewerbe beurteilt. Diese veränderte Rechtsanwendung führte in den letzten Jahren erneut zu einem verstärkten Bau von Ferienwohnungen. Da das Schaffen von Wohneigentum bzw. Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgrund der Satzungen gemäß § 22 BauGB nach wie vor nicht möglich ist, werden Ferienwohnungen in Beherbergungsbetrieben neuerdings über so genanntes „Bruchteileigentum“ eigentumsrechtlich verselbständigt und überwiegend an Auswärtige verkauft. Auch wenn durch entsprechende Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen eine permanente Vermietung an Gäste gewährleistet sein muss, findet in den meisten Fällen wiederum lediglich die städtebaulich unerwünschte Eigennutzung als „Zweitwohnung“ statt. Viele dieser Wohnungen stehen somit dem Tourismus auf der Insel nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

9. Erhalt und Steuerung der Insel- und Bevölkerungsstruktur

Auf der Insel Borkum, als beliebtes Ferienzziel für Urlauber, steht ein entsprechend breites Angebot an Unterkünften zur Verfügung. Neben Hotels, Pensionen oder Gasthöfen zählen hierzu auch Ferienwohnungen, die permanent an einen ständig wechselnden Personenkreis vermietet werden.

Gleichzeitig befinden sich innerhalb der Baugebiete Dauerwohnungen für Inselbewohner. Es gibt Ferienwohnungen, die von Inselbewohnern vermietet werden sowie Läden, Schank- und Speisewirtschaften und Räumlichkeiten für freie Berufe. Eine ausgewogene Durchmischung dieser Nutzungen, insbesondere einer ausreichenden Anzahl von Dauerwohnungen für Inselbewohner sorgt dafür, dass auch in den Wintermonaten mit wenigen Feriengästen die Siedlungsbereiche bewohnt und „belebt“ bleiben. Sie sollen sich nicht durch herunter-

gelassene Rollläden als „Geistersiedlung“ darstellen. Diese noch vorhandene städtebaulich erwünschte Insel- und Bevölkerungsstruktur soll dauerhaft erhalten und gesichert werden.

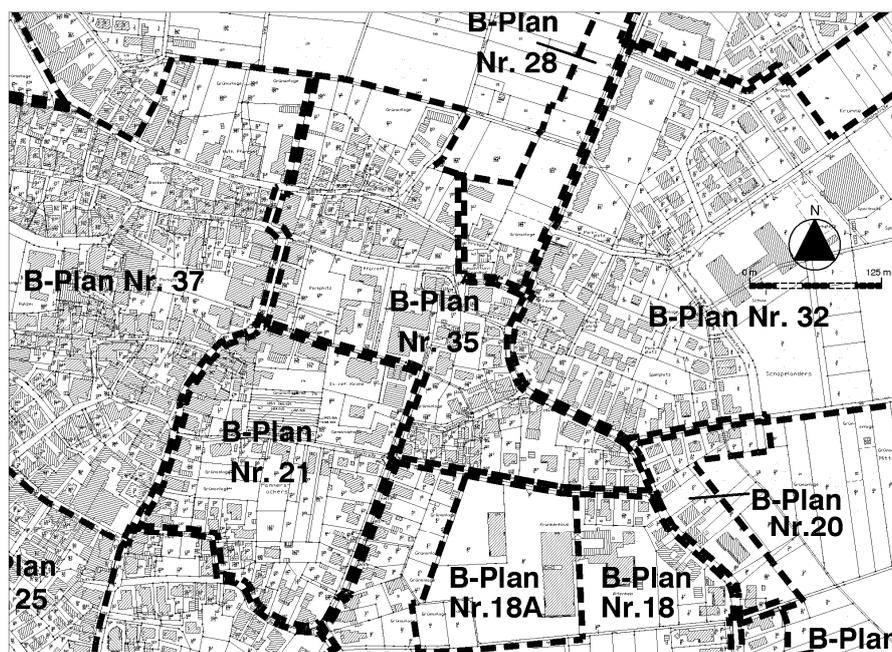
Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO bietet die Möglichkeit, wie die Art der baulichen Nutzung innerhalb eines Kurgebietes bzw. Gebietes für Fremdenbeherbergung den besonderen städtebaulichen Erfordernissen des Gebietes entsprechend im Detail festzusetzen. Davon macht die Stadt Borkum im vorliegenden Fall Gebrauch.

10. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ muss so abgegrenzt werden, dass die Ziele und Zwecke erreicht werden. Für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches gilt der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung des ihm anzurechnenden Konflikts verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde der Änderungsbereich wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch einen Wasserlauf,
- im Osten durch die Kirchstraße und durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenzen der Grundstücke Kirchstraße Haus-Nr. 4 und 6 sowie der Roelof-Gerritz- Meyer-Straße, der Richthofenstraße, Blumenstraße und Reedestraße,
- im Süden durch die Gartenstraße, Wiesenweg sowie Rektor-Meyer-Pfad und
- im Westen durch die Neue Straße sowie der östlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Wilhelm-Bakker-Straße Haus-Nr. 20 und Kirchstraße Haus-Nr. 9 und 26.

Der Änderungsbereich setzt im Wesentlichen sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ fest. Nur am nördlichen Rand des Änderungsbereiches ist bestandsorientiert ein Kleinsiedlungsgebiet (WS) festgesetzt. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 wird von drei Seiten von Bebauungsplänen umgrenzt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtskarte der Bebauungspläne

Im Norden grenzen landwirtschaftliche Grünlandflächen, die Binnenwiesen, an. Südlich der Wilhelm-Bakker-Straße sind „Flächen für den Gemeinbedarf“. Hier befinden sich das Rathaus, das Pfarramt der ev. ref. Kirche und die Grundschule.

Die angrenzenden Bebauungspläne weisen ebenfalls SO-Gebiete aus. Nur der im Westen anschließende Bebauungsplan Nr. 37 „Zentrum“, 3. Änderung setzt beidseitig der Wilhelm-Bakker-Straße besondere Wohngebiete (WB) fest. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen ändern sich die Immissionsverhältnisse nicht. Nachteilige Auswirkungen auf die an den Änderungsbereich angrenzenden Nutzungen sind deshalb nicht zu erwarten.

11. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13a BauGB. Die Regelungen des § 13a BauGB gelten nicht nur für die Aufstellung eines Bebauungsplans, sondern auch für die Änderung eines Bebauungsplans (§ 13a Abs. 4).

Ein „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ liegt u. a. vor, wenn er für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Das ist bei der 3. Änderung offensichtlich der Fall. Es handelt sich um baulich genutzte Flächen, die in ihrer Struktur und Dichte erhalten werden soll. Einer sich andeutenden Fehlentwicklung soll entgegen gewirkt werden. Die Festsetzungen werden im Wesentlichen aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen.

Ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ kann in einem „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt. Da bei der 3. Änderung die Berechnung der Grundflächen mit rd. 16.600 m² unter 20.000 m² liegt, wird der „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in einem „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt.

Damit entfällt die Umweltprüfung und es besteht keine Verpflichtung, Eingriffe auf der Grundlage der städtebaulichen Eingriffsregelung zu kompensieren (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im § 13 Abs. 3 BauGB wird deutlich herausgestellt:

„Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird“.

II. Rahmenbedingungen für die 3. Änderung des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans (= Änderungsbereich) hat eine **Größe von rd. 6,47 ha**.

1. Städtebauliche Bestandsaufnahme

Nutzungen im Änderungsbereich

Im Winter 2014/2015 ist eine Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation durchgeführt worden, um neben den Hotels, Pensionen und anderen touristischen Unterkünften auch die Nutzungsstruktur mit Läden, Dienstleistungsbetrieben u. a. zu erfassen (Urteil 2000 VG Old. – Bestandsaufnahme). Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Standorte der gewerblichen Nutzung und Dienstleistungen (ohne Bettenvermietung).

Bestandserfassung		
Straße	Haus-Nr.	Nutzung
Neue Straße	5	Steuerberater
Wilhelm-Bakker-Straße	1	Bistro, Cafe
- -	8	Reisebüro
- -	12	Farbenhaus mit Handwerksbetrieb
- -	14	Kaufhaus
- -	16	Spielwarenladen
Blumenstraße	3	Fahrradverleih und –reparatur
Reedestraße	2	Gaststätte
- -	4	Ehem. Getränkehandel
Gartenstraße	33	Kanzlei Rechtsanwalt, Zweigstelle

Baustruktur, Nutzung und Gebäudealter

Der Änderungsbereich ist Teil des historischen Ortskerns. Die Bebauung im Änderungsbereich zeichnet sich durch eine ein- bis zweigeschossige offene Bauweise aus. Die Dachgeschosse sind weitestgehend ausgebaut. Im Bereich Neue Straße, Wilhelm-Bakker-Straße und Kirchstraße gibt es auch punktuell dreigeschossige Gebäude, wobei hier das Flachdach überwiegt.

In dem Gebäudekomplex Wilhelm-Bakker-Straße Haus-Nr. 2 und 4, der sich bis zum Gebäude Kirchstraße Haus-Nr. 1 hinzieht, befindet sich die Familienferienstätte des ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und seiner Diakonie. In dieser Ferienstätte gibt es auch 20 Ferienwohnungen für einen wechselnden Personenkreis.

Darüber hinaus ist im Änderungsbereich ein Hotel (Reedestraße Haus-Nr. 2) mit mehr als 20 Betten. Daneben gibt es einige Pensionen mit mehr als 8 Betten.

Im Änderungsbereich gibt es eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen. Daneben gibt es auch Gebäude mit selbst genutzten Wohnungen und Mietwohnungen. Diese Dauerwohnungen stehen den Personen zur Verfügung, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel haben. Im Verlauf der Wilhelm-Bakker-Straße insbesondere im nördlichen Abschnitt sind eine Vielzahl von Läden ansonsten gibt es im Änderungsbereich punktuell Cafes / Gaststätten, nicht störende Handwerks- und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Räume für freie Berufe.

Am Nordrand des Änderungsbereiches ist ein landwirtschaftlicher Betrieb. Es handelt sich hierbei um einen privilegierten Betrieb i. S. des § 35 BauGB. Die Pferdehaltung (tlw. Arbeitspferde) ist Bestandteil der hier vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung mit der Grünlandbewirtschaftung (Borkumer Landwirtschaft- und Weidengenossenschaft eGmbH). Das nach Westen angrenzende Flurstück 213/3 dient zur artgerechten Pferdehaltung als Auslauffläche und ist entsprechend hergerichtet.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich das Rathaus mit dem im Süden angrenzenden Bauamt (neue Straße Haus-Nr. 1 und 3). Das ev. ref. Pfarramt mit angrenzendem Jugendheim liegt an der Wilhelm-Bakker-Straße Haus-Nr. 5. Die Grundschule mittig des Änderungsbereiches ist dem Schulgang Haus-Nr. 2 zugeordnet. Zur Schulfläche gehören auch die südöstlich liegenden Flurstücke 1771/408 und 188/1, Flur 5.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Ausschnitt aus dem digitalen Orthophoto von Borkum (Bildflug 01. Juli 2014 © LGLN)

Die Bebauung im Änderungsbereich weist einen hohen Anteil von Gebäuden aus, die in der Zeit von 1871 – 1818 entstanden sind. Sie häufen sich in der Wilhelm-Bakker-Straße, dem Rektor-Meyer-Pfad, beiderseits des Schulgangs und insbesondere in dem Bereich Wiesenweg. Das Gebäude Wiesenweg Haus-Nr. 1 ist eines der ältesten Gebäude von Borkum und ist vor 1870 entstanden. Ergänzt wird die Bebauung, die von 1919 – 1945 entstanden ist. Punktuell sind im Änderungsbereich Gebäude in der Zeit von 1946 bis 1980 entstanden. Die Bebauung wurde ergänzt durch Gebäude, die nach 1980 entstanden sind. Das jüngste Gebäude liegt am Schulgang Haus-Nr. 12. (Quelle: Dorferneuerung Gebäudealter, Planungsgruppe LÄNDLICHER RAUM, Emden).

Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es einige Baulücken westlich des Rathauses (Neue Straße Haus-Nr. 1 und nördlich der Gartenstraße).

Aktuelle Vegetation

Nach der Auswertung der Bestandskartierung der Dorferneuerungsplanung (Grünstruktur, Karte 4) zeichnet sich der Änderungsbereich durch einen hohen Anteil an prägenden Grünstrukturen aus. Die großkronigen Bäume, insbesondere die Bäume in den Vorgärten, haben für das Ortsbild und für das Mikroklima einen bedeutenden Stellenwert. Aber es gibt auch Bereiche, wie bei der Grundschule, die randlich aber auch flächige von den Bäumen eingerahmt sind. Dieses Zusammenspiel setzt sich in anderen Bereichen, wie der Familienferienstätte, dem ev. ref. Pfarramt und östlich der Bebauung Schulgang fort. Hier gibt es einen hohen Anteil an Bäumen mit unterschiedlicher Kronenausbildung. Diese weitestgehend historische Flächennutzung hat einen bedeutenden ortsbildprägenden Charakter, der in dieser Form erhalten werden sollte.

Die Wilhelm-Bakker-Straße als West-Ostverbindung vom Altstadtgebiet in die freie offene Landschaft ist auch eine Achse mit fremdenverkehrlicher Bedeutung. Die Baum- und Vegetationsbestände sind bedeutend für die Arten- und Lebensgemeinschaften und haben dazu noch einen bedeutenden Eindruck auf das abwechslungsreiche Stadtbild von Borkum.

Boden/Geländeverhältnisse

Im Änderungsbereich stehen im Wesentlichen sandige, vergleichsweise kalkarme Humusböden auf undurchlässigem Ton an. Das Gelände im Änderungsbereich ist annähernd eben mit einer durchschnittlichen Höhe von 2,9 bis 4,1 m üNN. Der höchste Punkt liegt an der westlichen Beginn der Roelof-Gerritz-Meyer-Straße bei 4,1 m üNN. Der nordwestliche Teil weist im Bereich des Gebäudes Kirchstraße Haus-Nr. 8 eine Höhe von 1,1 m üNN aus.

Grund- und Oberflächenwasser

Aufgrund des im Änderungsbereich anstehenden Sandbodens besteht grundsätzlich eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag. Die Grundwasserneubildung ist infolge der Bebauung vermindert. Im Sandboden versickert der Niederschlag relativ schnell und trägt zur Grundwasserneubildung bei. Das überschüssige Niederschlagswasser wird in die Kanalisation (Mischsystem) geleitet und abgeführt.

Luft/Klima

Klimatisch gesehen nimmt Borkum gegenüber dem Festland eine Sonderrolle ein. Das Klima auf Borkum ist als „Seeklima“ anzusprechen. Kennzeichnend sind eine gegenüber dem

Festland lange durchschnittliche Sonnenscheindauer, höhere Windstärken und geringe Jahresniederschläge. Darüber hinaus kommt es nur zu niedrigen Schwankungsbreiten im Temperaturverlauf innerhalb eines Jahres sowie zu nur wenigen Frosttagen. Die Intensität der Sonneneinstrahlung ist infolge eines sehr geringen Anteils fester Bestandteile in der Luft (Ruß, Staub ...) hoch. Die Luftfeuchtigkeit ist mit Werten zwischen 85-87 % sehr hoch (Taubildung in den Morgenstunden).

Kleinklimatisch ergeben sich im Änderungsbereich durch die vorhandene Bebauung, versiegelte Flächen und Gehölze lokale Abweichungen vom Hochseeklima. Schadstoffemissionen sind nur durch verkehrliche Nutzungen (Kfz-Verkehr) zu erwarten. Eine nennenswerte Schadstoffkonzentration in der Luft ist aufgrund der ganzjährigen, stetigen Windeinwirkung auszuschließen.

Trotz der Vorbelastungen der klimatischen Situation (hoher Anteil wärmeerzeugender Oberflächen, künstlich behinderter Luftaustausch infolge Bebauung, Schadstoffemissionen) bewirkt der starke Windeinfluss einen hohen Natürlichkeitsgrad im Hinblick auf das Schutzgut Luft.

Orts- und Landschaftsbild

Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es zwei Gruppendenkmale (Ensembles). Es handelt sich dabei um die Gebäude Kirchstraße Haus-Nr. 4 mit den angrenzenden Gebäuden und dem Alten Leuchtturm außerhalb des Änderungsbereiches sowie um die Gebäude in der Wilhelm-Bakker-Straße Haus-Nr. 2 und 4. Darüber hinaus gibt es im Änderungsbereich verteilt auch Einzeldenkmäler (vgl. Abschnitt V.2.).

Außerdem gibt es entsprechend der Dorferneuerungsplanung (Karte: Baudenkmale, ortsbildprägende und ortsbildtypische Gebäude) ortsbildtypische Gebäude. Sie sind punktuell verteilt nördlich der Wilhelm-Bakker-Straße Haus-Nr. 16, Neue Straße Haus-Nr. 3 (Bauamt), Blumenstraße Haus-Nr. 1 – Westteil, Wiesenweg Haus-Nr. 2, 13 und 15 sowie Reedestraße Haus-Nr. 2 (Hotel Bruns). Darüber hinaus gibt es weitere punktuell verteilt ortsbildprägende Gebäude zwischen Kirchstraße und Wilhelm-Bakker-Straße und östlich Schulgang sowie südlich Wiesenweg. Diese denkmalgeschützte, ortsbildtypische und -prägende Bebauung hat eine besondere Bedeutung für das Ortsbild der Stadt Borkum. Sie ist charakteristisch für die historische Altstadt (Quelle: Dorferneuerung).

Die historischen Gebäude zeichnen sich durch ihre Maßstäblichkeit, Proportionen der Gebäude zu einander (Gebäudehöhe/Dachform) und der Material- und Farbwahl positiv auf das allgemeine Ortsbild aus. Die neuere Bebauung und auch die Anbauten an bestehende Gebäude im Änderungsbereich haben sich im Wesentlichen der inseltypischen Bebauung angepasst. Aber es gibt auch einige Gebäude, die nicht dem ortstypischen Baustil entsprechen.

Die erhalten gebliebenen Freiräume mit dem hohen Baumanteil haben eine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Ziel der Stadt Borkum ist es, dieses abwechselnde Erscheinungsbild zu erhalten.

2. Altlasten / Abfallrechtliche Belange

Bodenschutz

Ein zentraler bodenschutz- und abfallrechtlicher Belang ist der Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen. Altlastenverdächtige Flächen sind im Bebauungsplan auszuweisen; hierzu zählen Altablagerungen (Müllkippen) und Altstandorte (Betriebsflächen wie z. B. Tankstellen, Werkstätten, Gärtnereien, Bauunternehmungen, Textilreinigungen usw.).

Altablagerungen und Altstandorte werden solange als altlastenverdächtige Flächen eingestuft, bis durch Untersuchung und Bewertung ein Nachweis, dass keine Gefahr von der Fläche ausgeht, erbracht bzw. der Verdacht bestätigt ist. Erst wenn sich der Verdacht bestätigt hat, wird aus der Altablagerung oder dem Altstandort eine Altlast.

Altablagerungen sind dem Landkreis Leer im Plangebiet aktuell nicht bekannt. Im Rahmen des Altlastenprogramms Niedersachsen wurden dem Landkreis Leer im Bebauungsgebiet keine Altablagerungen gemeldet. Inwieweit darüber hinaus altlastenverdächtige Flächen – insbesondere Altstandorte – im Änderungsbereich vorliegen, ist nicht bekannt.

Nach den Informationen der Stadt Borkum sind Altlasten in dem Gebiet oder in den Randbereich des räumlichen Geltungsbereichs ebenfalls nicht bekannt. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zu Tage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

Da keine lückenlose Information zur bestehenden und vergangenen Vornutzung der einzelnen Grundstücke im Plangebiet vorliegen, ist vor Beginn einer geplanten Umnutzung (z. B. von Gewerbe zu Wohnen) oder einer Baumaßnahme in Zusammenarbeit mit der Stadt Borkum zu recherchieren, inwieweit eine Verdachtslage aufgrund der jeweiligen Vornutzung besteht. Soweit diese Prüfung das Erfordernis für weitergehende Untersuchungen ergibt, ist der Erkundungsumfang mit dem Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde abzustimmen.

Abfallrechtliche Belange

Bevor im Rahmen geplanter Baumaßnahmen Bodenmaterial ausgehoben wird, ist zunächst zu prüfen, ob mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Aushubmengen und Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt. Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach sind Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht).

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der

LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen").

3. Auswertung der Anzahl der Wohnungen

Parallel zu den gewerblichen Nutzungen hat die Stadt im Juni 2016, bei den Grundstückseigentümern eine Bestandserhebung zur Ermittlung der Anzahl und der Art der Wohnungen durchgeführt. In dem Erhebungsbogen wurde die Anzahl der Wohnungen unterteilt in Ferienwohnungen, selbstgenutzte Wohnungen (Dauerwohnungen, Betriebswohnungen) und Mietwohnungen sowie sonstige Nutzungen erfasst.

Nach den Ergebnissen der Auswertung der Erhebungsbögen (100 %) ist folgendes festzustellen:

- 241 Wohnungen insgesamt davon
- 50 selbstgenutzte Wohnungen,
- 36 Mietwohnungen und
- 155 Ferienwohnungen.

Danach beträgt der Anteil von Ferienwohnungen 64 % im Änderungsbereich, wobei davon auszugehen ist, dass ein Teil davon Zweitwohnungen sind, die dem Fremdenverkehr nicht zur Verfügung stehen. Der Anteil der selbstgenutzten Wohnungen (21 %) und Mietwohnungen (15%) beträgt danach 36 %. Festzustellen ist, dass hier bereits ein städtebaulich unerwünschtes Zurückdrängen an Dauerwohnraum für Inselbewohner eingesetzt hat und damit ein Eingriff in die „gesunde“ Bevölkerungsstruktur erfolgt ist. Diese Verhältnisse müssen zu Gunsten der Inselbevölkerung verbessert werden.

In dieser zentralen Lage gibt es zusätzlich auch einige Hotels und Pensionen. Diese Ferienunterkünfte mit Zimmervermietung für einen wechselnden Aufenthalt von Gästen entsprechen der Zielvorstellung der Stadt. Diese Beherbergungsart steht allen Gästen in unterschiedlichen Preiskategorien zur Verfügung. Zur Erfüllung der Fremdenverkehrsfunktion ist diese Art der Beherbergung zu erhalten und zu aktivieren.

Anmerkung: Die Auswertung der Erhebungsbögen ist in Form einer Tabelle zusammengefasst. In der Tabelle steht für jedes bewohnte Gebäude (z. B. Wilhelm-Bakker-Straße Haus-Nr. 12) die spezielle Art der Nutzung des Gebäudes, sofern diese von der Wohnnutzung abweicht. Außerdem wurde die Anzahl der Wohnungen insgesamt ermittelt sowie davon die Anzahl der Ferienwohnungen, selbstgenutzter Wohnungen und die sonstigen Wohnungen (Mietwohnungen).

Diese Tabelle kann beim Bauamt der Stadt Borkum, Neue Straße Haus-Nr. 3 eingesehen werden.

III. Begründung der Festsetzungen

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ deckt die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 vollständig ab.

Auch wenn einige Festsetzungen aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 übernommen wurden, gelten für die 3. Änderung die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 mit Stand der Änderung vom 11.06.2013.

1. Art der baulichen Nutzung

Ziel der Planung ist die bestehende Nutzungs- und Siedlungsstruktur zu erfassen, zu erhalten und durch detaillierte Festsetzungen zu sichern. Gleichzeitig sind im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die verschiedenen planungsrelevanten Ansprüche aufzugreifen. Als Grundlage für die kleingliedrigen Festsetzungen gelten die einschlägig ergangenen Urteile mit den daraus resultierenden Zielen zur Sicherung des Nordseeheilbades als Fremdenverkehrsort.

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches mit seiner kleinteiligen Nutzungsstruktur nimmt überwiegend die Versorgung in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht wahr. Hier befinden sich Läden, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, außerdem Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Diese Nutzungsvielfalt besteht insbesondere nördlich der Wilhelm-Bakker-Straße.

a) Kleinsiedlungsgebiet

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches gibt es einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit angeschlossener Wohnnutzung. Dieser kleinteilige Bereich ist daher als **Kleinsiedlungsgebiet (WS)** gemäß § 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig i. S. des Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe und Gartenbaubetriebe. Die anderen Nutzungen entsprechend Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des § 2 BauNVO sind nicht vorhanden, sollen auch zukünftig nicht zulässig sein. Der Nebenerwerbsbetrieb einschließlich Wohnhaus ist am 16.03.1990 genehmigt worden.

b) Sonstige Sondergebiete

Der Bebauungsplan Nr. 35 setzt die wesentlichen Teile seines Geltungsbereiches als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ fest. Diese Zielvorgabe hat weiterhin Bestand. Deshalb werden in dieser 3. Änderung die SO-Gebiete übernommen. Die textlichen Festsetzungen werden nunmehr feingliedriger gefasst, damit sie den planungsrechtlichen Zielen entsprechen.

Das reine Wohngebiet (WR) südlich der Kirchstraße, die besonderen Wohngebiete (WB) aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 auf der Nordseite der Wilhelm-Bakker-Straße werden in dieser 3. Änderung gleichermaßen als sonstige Sondergebiete (SO1) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ festgesetzt. Das gilt auch für das allgemeine Wohngebiet (WA) östlich Schulgang. Auch bei diesen Gebieten handelt es sich um eine Struktur, die sich wesentlich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO).

Südlich der Kirchstraße sind in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 einige Grundstücke als reine Wohngebiete (WR) festgesetzt. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen. Nach aktueller Rechtsprechung (OVG M-V. Beschluss vom 19.02.2014 – 3 L 212/12) sind

Ferienwohnungen in einem reinen Wohngebiet regelmäßig unzulässig. Nach der Auswertung der Erhebungsbögen sind in diesem Bereich neben dem Wohnen auch Ferienwohnungen in großer Anzahl vorhanden.

Östlich Schulgang sind die ehemaligen Schulgrundstücke in der 2. Änderung als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt worden. Nach der BauNVO dienen WA-Gebiete überwiegend dem Wohnen. Hier gibt es neben Dauerwohnungen aber auch Ferienwohnungen. Damit ist die Nutzung, die der umgebenden gleich zusetzen, deshalb wird dieser Bereich ebenfalls als Gebiet für Fremdenbeherbergung festgesetzt.

Besondere Wohngebiete (WB) dienen vorwiegend dem Wohnen und auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen entsprechend Nr. 2 und 3 des Absatzes 2 von § 4a BauNVO. Die Gebiete, die in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 als WB festgesetzt sind, zeichnen sich durch Läden sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes aus. Die Wohnnutzung ist nur untergeordnet vorhanden. Es handelt sich dabei um die Wohnungen von Geschäftsinhabern, die in der Erdgeschosszone ein Geschäft unterhalten.

Bei der Betrachtung und Zuordnung zu den jeweiligen Baugebieten ist die allgemeine Art ihrer baulichen Nutzung entscheidend. Nach der Bestandserfassung sind entsprechend dem tatsächlichen Gebäudebestand zwei- und dreigeschossige Gebäude vorhanden, wobei teilweise die Dachgeschosse zu Wohnzwecken ausgebaut worden sind. Hier überwiegt das fremdenbezogene Wohnen, in den dort vorhandenen Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen.

Wie in Ferienorten üblich gibt es Konzentrationen von Geschäften und Lokalitäten in den Erdgeschosszonen, die wesentlich dem Fremdenverkehr dienen und ansonsten Räumlichkeiten die fast ausschließlich dem fremdenbezogenen Wohnen zugeordnet sind. Es handelt sich dabei um gewachsene Strukturen, so dass eine ausreichende Verträglichkeit zwischen der Nutzung der Erdgeschosszone und den darüber liegenden schutzwürdigen Nutzungen gegeben ist. Die Bereiche, die in der 1. Änderung als WB-Gebiete festgesetzt sind, entsprechen nicht der tatsächlichen und zielsetzenden Nutzung und sind deshalb als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ gemäß § 11 Nr. 2 BauNVO festgesetzt.

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 wird im Wesentlichen auf die Nutzung der Erdgeschosszone und dem allgemeinen Wohnen abgestellt. Der Sachverhalt des fremdenbezogenen Wohnens wird in der Begründung nicht behandelt. Deshalb ist das WB-Gebiet zwischen der Kirchstraße und der Wilhelm-Bakker-Straße nicht haltbar und das SO-Gebiet auch für diese Bereiche begründet. Dieser Bereiche dient überwiegend dem Fremdenverkehr, wie die angrenzenden SO-Gebiete auch.

In dem Urteil des Nds. OVG vom 18.09.2014 – 1 KN 123/12 wird deutlich herausgestellt (Zitat): „Der Charakter des Gebietes wird damit gleichgewichtig von der gewerblichen bzw. der Erzielung von Einkünften dienenden Erholungsnutzung sowie von der Dauerwohnnutzung durch ortsansässige Personen geprägt. Mit diesem Ansatz wird der Gebietscharakter hinreichend deutlich bestimmt; zugleich unterscheidet sich das Sondergebiet wesentlich von den Gebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO.“

Im Änderungsbereich handelt es sich um eine gewachsene Mischung aus Ferienwohnungen, Beherbergungsbetrieben und Wohnungen sowie Läden, nicht störenden Handwerksbetrieben und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben sowie um Räumlichkeiten für freie Berufe.

Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ermöglicht die Festsetzung von Gebieten für den Fremdenverkehr, z.B. von Kurgebieten oder von Gebieten für Fremdenbeherbergung, in denen auch ein Nebeneinander von Ferien- und Dauerwohnungen zulässig ist.

In den sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Kurgelände/Gelände für Fremdenbeherbergung“ sind zulässig:

- **Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes in der Form des Vermietens von Zimmern, Appartements, Suiten jeweils ohne Küchen bzw. Kochgelegenheiten. Abstellräume jedweder Art zur Vermietung sind unzulässig. Alle Unterkünfte müssen ganzjährig einem wechselnden Personenkreis zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung stehen.**

Die ausschließlich touristisch geprägte Wirtschaftsstruktur Borkums erfordert ein ausgewogenes Verhältnis an Unterkünften in Hotels, Pensionen, Appartements u. ä. ohne Selbstversorgung und Ferienwohnungen. Vorrangig soll damit ein insgesamt vielseitiges und attraktives Angebot für die Touristen auf der Insel sichergestellt werden. Zum anderen soll aber auch die bestehende Nachfrage nach unterschiedlichen Unterkünften abgedeckt werden.

Insoweit ist die Stadt der Überzeugung, dass die Insel mittlerweile über eine ausreichende Anzahl von Ferienwohnungen, die eine „autarke“ Lebensführung ermöglichen, verfügt. Der Bestand vorhandener Ferienwohnungen soll demzufolge festgeschrieben und neue Ferienwohnungen nicht mehr zugelassen werden. Zweitwohnungen, die nur sporadisch von den Eigentümern genutzt werden, stehen dem Fremdenverkehr nur marginal zur Verfügung; sie sind zukünftig nicht mehr zuzulassen.

In diesen kleinen Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen) sind nur Zimmer, Appartements und Suiten jeweils ohne Küchen/Kochgelegenheiten und Abstellräume zulässig. Abstellräume sind nicht Bestandteil der zur Vermietung vorgesehenen Räume.

Die zulässige Art und Form von Beherbergungsbetrieben hat sich aufgrund des Urteils des Nds. OVG vom 18.09.2014 (Az.: 1KN 123/12) gefestigt (Zitat):

„Ein Beherbergungsbetrieb stellt Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung, die zur Erzielung von Einkünften an einen wechselnden Personenkreis vermietet werden.“

Entsprechend der bestehenden Nutzung mit den kleineren Hotels und Pensionen innerhalb der 3. Änderung sollen auch zukünftig nur kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den sonstigen Sondergebieten **SO und SO1** zulässig sein.

Für die Auslegung des Begriffs **kleiner Betrieb** kommt es auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und deren Bedeutung in der konkreten Örtlichkeit an. Mit Recht hat das OVG Lüneburg (U. v. 20.05.1987, aaO.) darauf hingewiesen, dass aufgrund des spezi-

ellen bauplanungsrechtlichen Gesichtspunktes es nicht zulässig ist, den Begriff des Beherbergungsbetriebes aus anderen Rechtsbereichen, etwa dem Arbeitsrecht, zu übernehmen, deren Regelungen auf andere öffentliche Belange ausgerichtet sind. Die Auslegung hat sich an dem nach der spezifischen Gebietsvorschrift maßgebenden Gesichtspunkt der Einordnung in den Wohncharakter des Gebietes zu orientieren. In diesem Sinne rechnen zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes Pensionen, kleine Hotels, die Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück bieten (sog. Garni - Betriebe) ohne Verabreichung warmer Mahlzeiten. Mit der Einschränkung „kleine“ wird eine der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 15 BauNVO – nämlich der Tatbestand Umfang als generelle Beschränkung im Hinblick auf die Eigenart des reinen Wohngebietes – vorweggenommen.

Maßgeblich ist, ob sich der Betrieb nach Erscheinungsform und Betriebsführung sowie unter Berücksichtigung der Zahl der Benutzer unauffällig in das Gebiet einordnet. Wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei, wie sich der Betrieb auf seine Umgebung auswirkt und welche Störungen von ihm ausgehen. Die kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden dadurch gekennzeichnet, dass sie sich der Vermietung von Wohnräumen annähern, baulich zumeist nicht besonders in Erscheinung treten und in Folge dessen auch den Charakter eines reinen Wohngebietes (WR) nicht beeinflussen. Deshalb werden nur kleine Beherbergungsbetriebe zugelassen. Größere Hotels haben zwangsläufig ein höheres Störungspotential für die benachbarte Wohnbevölkerung.

Für die Einstufung als Beherbergungsbetrieb „klein“ kann die Anzahl der durchschnittlichen Bettenzahl sehr fließend sein. Ein kleiner Beherbergungsbetrieb kann noch für die Unterbringung von 20 bis 25 Gästen gelten, so das OVG Lüneburg vom 17.07.1979 – VI A 124/78. In einem weiteren Urteil ist offen geblieben, ob ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes mit 30 Betten noch als klein ein zu stufen ist. Die Bettenzahl ist eine mögliche, nicht aber zwingende Messgröße. Bei der Bestimmung der Anzahl der Betten ist die Gebietsverträglichkeit entscheidend.

Aus Sicht der Stadt soll deshalb die Zulässigkeit von kleinen Beherbergungsbetrieben für jedes konkrete Bauvorhaben im Einzelfall geprüft werden. Eine Höchstgrenze für die Anzahl der Betten wird deshalb nicht festgelegt.

- **Zwei Dauerwohnungen in einem Wohngebäude und gemischt genutzte Gebäude je Mindestgröße des Baugrundstücks**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 sollen zwei Wohnungen (Dauerwohnungen) in einem Wohngebäude und gemischt genutzte Gebäude zur Deckung des Bedarfs an Dauerwohnraum für die Inselbewohner zulässig sein.

Innerhalb des historischen Ortskerns gibt es insbesondere in den Geschäftsstraßen Gebäude, in denen die Dauerwohnnutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Es handelt sich hierbei um die Wilhelm-Bakker-Straße. Ansonsten ist auch diese Nutzungskonstellation punktuell im gesamten Änderungsbereich vorhanden. Deshalb ist festgesetzt, das nicht nur in Wohngebäuden sondern auch in gemischt genutzten Gebäuden die

Zulässigkeit von maximal zwei Dauerwohnungen je festgesetzter Mindestgröße des Baugrundstückes gilt.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen ist auf die festgesetzte Mindestgröße der Baugrundstücke abgestellt. Dabei ist das Ziel der Stadt keine Zwischenlösungen zuzulassen. Bei einer doppelten oder mehrfachen Mindestgröße der Baugrundstücke ist dann auch dementsprechend eine doppelte oder mehrfache Anzahl der Dauerwohnungen zulässig. Das bedeutet, dass bei der festgesetzten Mindestgröße von 500 m² auch nur zwei Dauerwohnungen Bestand haben; bei mehr als 1.000 m² Grundstücksgröße wären somit vier Wohnungen zulässig.

Diese Festsetzung ist eindeutig und hat zur Folge, dass im ungünstigsten Fall es bei einem 1 m² mehr eine bessere Ausnutzung des Grundstücks erreicht ist. Die Festsetzung der Mindestgröße der Baugrundstücke ist nicht verhandelbar.

- **Neubauten, wenn Gebäude durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die nicht durch menschliches Eingreifen entstanden sind, vollständig zerstört worden sind. Nur dann darf in dem Neubau wieder die bestandene Anzahl an Wohnungen des zerstörten Gebäudes neu errichtet werden**

Die bestehenden Nutzungen sollen auch zukünftig im Rahmen des Bestandsschutzes fortgeführt werden können. Erst bei Neubau eines Wohngebäudes ist die festgesetzte Anzahl mit zwei Dauerwohnungen einzuhalten. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen durch Ereignisse, die nicht durch das menschliche Eingreifen entstanden sind: **Gebäude sind durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse vollständig zerstört worden (analog § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Nur dann darf in dem Neubau wieder die bestandene Anzahl an Wohnungen des zerstörten Gebäudes neu errichtet werden.** Bei solchen Extremfällen findet die Regelung „nur 2 Dauerwohnungen zulässig“ keine Anwendung. Den Nachweis der Anzahl der Wohnungen vor einem Totalschaden hat der Eigentümer (Bauherr) zu führen.

Die Festsetzung könnte den Anschein an Ungleichbehandlung der Eigentümer erwecken. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 von 2006 und die 2. Änderung von 2009 hatte somit ca. 10 bzw. 7 Jahre Gültigkeit. Er setzte die Anzahl der Wohnungen (Wo) pro Gebäude überwiegend mit zwei fest. Diese Festsetzung ist aber nur in den SO-Gebieten getroffen worden.

Diese Festsetzung „nur 2 Dauerwohnungen sind zulässig“ wurde in der zurückliegenden Zeit nicht in der gebührenden Form beachtet. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Maxime wurde die Anzahl der Ferienwohnungen ständig erhöht. Dem soll durch detaillierte Festsetzungen entgegengewirkt werden.

- **der am Stichtag 07.06.2017 nachweislich vorhandene Bestand an Ferienwohnungen, soweit die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, einschließlich der Erweiterung und Änderung der vorgenannten vorhandenen Ferienwohnungen**

Aufgrund der Anzahl an bestehenden Ferienwohnungen ist es städtebaulich sinnvoll den Bestand zu sichern und zukünftig keine neuen Ferienwohnungen mehr zu zulassen. Ferienwohnungen werden auf den Bestandsschutz beschränkt, mit der gleichzeitigen

Folge, dass in dem betreffenden Änderungsbereich neue Ferienwohnungen unzulässig sind. Bei den bestehenden Ferienwohnungen dürfen bauliche Veränderungen i. S. von § 29 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Diese Beschränkung entspricht dem tatsächlichen städtebaulichen Ziel der Stadt Borkum. Aufgrund des hohen Anteils von 57 % an bestehenden Ferienwohnungen entspricht es der planerischen Konzeption der Stadt keine neuen Ferienwohnungen zu zulassen. Eine solche Entwicklung in dem Fremdenverkehrsort entspricht dem kommunalen Planungsziel und daher ist auch dieses Abwägungsergebnis gerechtfertigt. Es geht in diesem Fall weniger um den generellen Ausschluss von Ferienwohnungen durch die Stadt, sondern um deren Verortung und quantitative Beschränkung.

Es entspricht aber den städtebaulichen Zielen der Stadt, dass in den vorhandenen Ferienwohnungen bauliche Veränderungen sowie Erweiterungen durchgeführt werden dürfen. Diese Zulässigkeit ist durch eine textliche Festsetzung vorgegeben.

Zu einem attraktiven Kur-, Urlaubs- und Ferienort gehört bekanntermaßen ein vielseitiges und qualitativ hochwertiges Angebot an gastronomischen Betrieben. Deshalb muss sich das Angebot an Unterkünften mit Eigenversorgung wie Ferienwohnungen zwangsläufig in Grenzen halten. Auch aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Borkum, den Bestand der in ausreichender Anzahl vorhandenen Ferienwohnungen festzuschreiben und die Schaffung zusätzlicher Ferienwohnungen planerisch zu unterbinden.

Das Nds. OVG vom 18.09.2014 (Az.: 1KN 123/12) urteilt wie folgt (Zitat): „Keinen Bedenken begegnet der Ausschluss von Zweitwohnungen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass der Inhaber dort seinen häuslichen Wirkungskreis – wenn auch vorübergehend – unabhängig gestaltet und sie nicht zum Zweck der Erzielung von Einkünften an wechselnde Feriengäste vermietet werden. Es handelt sich um Wohnen im Sinne der BauNVO und nicht um eine der Erzielung von Einkünften dienende Nutzung (zur Abgrenzung gegenüber dem Leerstand).“

Ferienwohnungen sind im Änderungsbereich in großer Anzahl vorhanden. Sie unterliegen aber teilweise nicht dem Bestandsschutz. Nicht bestandsgeschützte Ferienwohnungen sind aber städtebaulich vertretbar. Sie genießen einen Vertrauensschutz. Ihre „Beseitigung“ würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Sie entsprechen aber dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB mit der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile. Das ist hier der Fall, da es sich überwiegend um den historischen Ortskern handelt.

Die Möglichkeit über eine Art Härteklausel, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu beachtenden Belange des Eigentümers, die städtebaulichen öffentlichen Interessen an einer auch sozialgerechten Ordnung und die Belange der Nachbarn zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen und dabei im Ergebnis den Bestand zu legalisieren, liegt im Planungsermessen der Stadt Borkum. Um den Bestand über reine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen hinaus erweitern oder ändern zu können, was Planungswille der Stadt Borkum ist, muss jedoch zunächst der Bestand zugelassen werden.

Deshalb wird festgesetzt, dass der am Stichtag 07.06.2017 nachweislich vorhandene Bestand an Ferienwohnungen zulässig ist. Das gilt aber nur für Ferienwohnungen,

die die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Nds. Bauordnung (NBauO) erfüllen.

Der 07.06.2017 wurde als Stichtag gewählt, weil dass das Datum des Verwaltungsausschusses zur Beschlussfassung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war. Im Rahmen der Beschlussfassung zum Entwurf wurde insbesondere in dem davor liegenden Bauausschuss die Sicherung der bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Ferienwohnungen eingehend diskutiert. Aufbauend auf dem damit festgelegten Bestandsschutz sind Erweiterungen und Änderungen vorhandener Ferienwohnungen zulässig.

Es gibt immer wieder Anfragen zur Veränderung vorhandener Ferienwohnungen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine qualitative Verbesserung durch den Einbau von Dachflächenfenstern oder das Zusammenführen zwei kleinerer Zimmer zu einem passablen Raum o. ä. Vordergründig dabei sind, die Veränderung und damit das Anheben des Standards der zu vermietenden Objekte.

Die Ferienwohnungen sind vorhanden, sind aus städtebaulicher Sicht erhaltenswert, verursachen keine Immissionskonflikte innerhalb der Gesamtsituation. Die allgemeine Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ im SO wird dadurch bestätigt.

- **Ferienwohnungen in Dauerwohnungen umzuwandeln**

Ziel der Stadt ist, die Anzahl des Wohnraums für Inselbewohner deutlich zu erhöhen. Dem enormen Anstieg an Ferienwohnungen soll somit Einhalt geboten werden.

- **Gebäude und Räume für freie Berufe**

Die genannten Nutzungen sind punktuell im Änderungsbereich vorhanden. Diese Vielfältigkeit der Nutzungsstruktur im historischen Ortskern mit den Kur- und Heileinrichtungen und andere ansässige Freiberufler soll auch in Zukunft beibehalten bleiben. Die Räumlichkeiten für diese Nutzungen fügen sich in die vorhandene Nutzung ein und liegen in Nähe der Fremdenbeherbergung und sind mit der schutzwürdigen Wohnnutzung vereinbar.

Darüber hinaus sind im SO1 zulässig:

- **Läden mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m²**

Zur Erhaltung der kleinteiligen Größenordnung entsprechend der zentralörtlichen Bedeutung dieser Kleinstadt sind Läden nur bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² zulässig. Sie befinden sich ausschließlich im Verlauf der Geschäftszone der Wilhelm-Bakker-Straße. Diese sichern die Nutzungsvielfalt und –dichte innerhalb des historischen Ortskerns. Die festgesetzte Verkaufsfläche entspricht der heutigen bestandsüblichen Größe der Verkaufsflächen. Darüber hinaus würden größere Verkaufsflächen die Kleinmaßstäblichkeit dieses Fremdenverkehrsortes mit dem vorgehaltenen Branchenmix nicht entsprechen.

Der Vorgabewert der maximalen Verkaufsfläche von 300 m² orientiert sich an der durchgeführten Bestandsaufnahme. Dabei wurden in der Wilhelm-Bakker-Straße, vermehrt und in der Neue Straße punktuell Läden aufgesucht und per Augenscheinnahme

die Größe der Verkaufsfläche geschätzt. In einigen Fällen wurden auch die Geschäftsinhaber oder Beschäftigten angesprochen, um die Verkaufsfläche aufgrund von Verwinkelungen oder durch das Verstellen von Mobiliar exakter bestimmen zu können. Dabei konnte festgestellt werden, dass je nach Branche die Verkaufsfläche teilweise auch unterhalb von 100 m², im Durchschnitt aber zwischen 150 bis 250 m² liegt. In der Lebensmittel- und Modebranche weisen die Verkaufsflächen bis zu 300 m² aus.

Eine Kleinstadt wie Borkum mit 5.473 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) müssen keine Geschäfte mit großen Verkaufsflächen vorgehalten werden. Auch nicht vor dem Hintergrund als Touristenmagnet insbesondere in der wärmeren Jahreszeit. Ziel ist es einen breiten Branchenmix in kleinen Läden zu erreichen. Auch wird die Erlebbarkeit der Fußgängerzonen mit den Läden unterschiedlicher Auslagen, der Lokalitäten vom Schnellimbiss bis zum gehobenen Restaurant gestärkt und hat damit seine besondere Attraktivität. Diese Struktur lädt zum Bummeln und Verweilen ein und festigt damit die heimische Wirtschaft. Deshalb ist dieser breit gefächerte Branchenmix zu fördern; das stärkt die Belange der Wirtschaft.

Auch das Angebot von Waren, Gütern und Dienstleistungen mit dem punktuellen Gaststättenangebot stärkt die sogenannte „Laufstrecken“ innerhalb des historischen Ortskerns, wie Wilhelm-Bakker-Straße und Neue Straße. Diese Konzentration von Verkaufsstellen unterschiedlicher Struktur hat sich auch im Hinblick als Fremdenverkehrsstandort bewährt und gilt auch als Leitbild für die Zukunft. Das entspricht der konzeptionellen Grundlage bei der Festsetzung der Verkaufsflächen.

Im SO1 und SO2 sind ausnahmsweise zulässig

- **Schank- und Speisewirtschaften**

Innerhalb des Ortskerns von Borkum sind diese Nutzungen punktuell vorhanden, dabei soll es auch in Zukunft bleiben. Die Festsetzung gilt der Sicherung dieser vorhandenen Nutzung, aber auch einer möglichen Neuansiedlung. Es soll aber im Einzelfall entschieden werden können, ob bei Neueinrichtungen an dem Standort eine positive Entscheidung weiterhin möglich ist. Dies begründet sich aus dem Störungsgrad solcher Anlagen. Deshalb sind im **SO1** und **SO2** Schank- und Speisewirtschaften **ausnahmsweise zulässig**.

Im historischen Ortskern gehören Schank- und Speisewirtschaften wie auch Läden seit jeher zum allgemeinen Straßenbild. Diese Nutzungsstrukturen sollen hier auch gesichert werden. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung zu der vielfältigen Ladennutzung.

- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke**

Als Ergänzungsnutzungen könnten diese Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke die Vielfältigkeit der Nutzungsstruktur im historischen Ortskern erhöhen. Die Räumlichkeiten fügen sich in die vorhandene Nutzung ein. Sie ist mit der schutzwürdigen Wohn- und Fremdenverkehrsnutzung vereinbar.

Im SO1 sind ausnahmsweise zulässig:

- **Nicht störende Handwerks- und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, jedoch nicht solche, die einem Beherbergungsbetrieb ähneln oder vergleichbar sind**

Nicht störende Handwerks- und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind im SO1 punktuell verteilt. Es handelt sich dabei um die ortstypischen kleinen Betriebe wie Fahrradreparatur, Malerbetrieb u. ä. Diese sind seit Jahrzehnten innerhalb der gewachsenen Ortslage vorhanden. Sie ergänzen das Nutzungsangebot in kurzer fußläufiger Entfernung für die Bevölkerung als auch für die Gäste. Unter Beachtung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme sind diese nach der BauNVO auch in allgemeinen Wohngebieten (WA) zulässig, wobei nicht störende Handwerksbetriebe auch ausnahmsweise in einem reinen Wohngebiet (WR) zulässig sind. Es handelt sich damit um eine verträgliche Nutzung, die auch mit dem Wohnen in Kurgebieten / Gebiete für Fremdenbeherbergung vereinbar sind.

Zu den (sonstigen) Gewerbebetrieben gehört im planungsrechtlichen Sinne auch die Vermietung einzelner Ferienwohnungen zur Erzielung von Einkünften. Solche Gewerbebetriebe, die einem Beherbergungsbetrieb ähneln oder vergleichbar sind, fallen nicht darunter und sind damit nicht zulässig.

Im SO2 sind ausnahmsweise zulässig:

- **Läden mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m²**

Diese **ausnahmsweise zulässige** Festsetzung der Ladennutzung ist notwendig, um im Einzelfall wegen des möglichen Störungsgrades reagieren zu können (vgl. hierzu auch die Zulässigkeit von Läden im SO1).

Im SO und SO1 sind unzulässig:

- **Betriebe des Beherbergungsgewerbes / kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form des Vermietens von Appartements und Ferienwohnungen, die eine, wenn auch nur vorübergehende unabhängige Gestaltung eines häuslichen Wirkungskreises erlauben**

In einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sind die Zulässigkeiten abschließend zu regeln. Aber zur abschließenden Bestimmtheit was unter dem Begriff „Beherbergungsbetrieb“ zu verstehen ist, wird die „unabhängige Gestaltung eines häuslichen Wirkungskreises“ als Nutzungsart ausgeschlossen. Ebenso wird deutlich herausgestellt, dass Ferienwohnungen unzulässig sind, weil insbesondere in diesem Änderungsbereich ein deutlicher Überhang an dieser Nutzung vorhanden ist, wie nach den ersten Ergebnissen der Auswertung der Anzahl der Wohnungen dargelegt wurde (Abschnitt II.3.).

- **Ferienwohnungen und Zweitwohnungen**

Die Stadt Borkum berücksichtigt bei der Planung auch den Beschluss des Nds. OVG vom 12.12.2013, in dem es lautet (Zitat): „Ist ein Vorhaben als Ferienwohnung genehmigt, ist eine Nutzung ausschließlich dergestalt zulässig, dass die Wohnung ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt wird. Eine gelegentliche Nutzung durch den Eigentümer selbst kommt allein als Annex zu einer im Übrigen regelmäßigen Fremdvermietung in Betracht, nicht aber als ausschließliche oder

überwiegende Nutzungsform. **Wird eine Wohnung mithin nicht regelhaft als Ferienwohnung vermietet, ist die Eigennutzung baurechtswidrig.** In derartigen Fällen ist man grundsätzlich gehalten nach § 79 NBauO einzuschreiten.“

- **Windenergieanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Private Windkraftanlagen zur Energieerzeugung für den Eigenbedarf sind baupflichtige Nebenanlagen. Entscheidend ist die räumliche – gegenständliche (optische) Unterordnung solcher Anlagen unter die Hauptnutzung je nach Größe der Hauptgebäude. Auch die Größe der Grundstücke ist dabei von besonderer Bedeutung. Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 18.02.1983 aus, das „eine private Windenergieanlage für den Eigenbedarf eines Einfamilienhauses als untergeordnete Nebenanlage in einem weiträumig (aufgelockert) bebauten bzw. bebaubaren Gebiet zulässig sein kann“. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Grundstücksstruktur schließt sich diese Nutzung von selber aus.

Sie sollen deshalb innerhalb des Änderungsbereichs nicht zulässig sein, auch wenn sie der Versorgung der genutzten Gebäude dienen könnten. Die Masten stören das Ortsbild innerhalb des historischen Ortskerns. Auch aus Gründen der Lärmbelästigung sind sie im Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung unerwünscht.

Auch Kleinstwindanlagen sind in dem Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung, die entsprechend der BauNVO mit reinen Wohngebieten (WR) durch aus vergleichbar sind, nicht erlaubt. Eine solche Anlage widerspricht dem Gebietscharakter, entschied das OVG Lüneburg (Beschluss vom 29.06.2012; Az.: 12 LA 155/11). Allein das Interesse an einer Förderung des klimaverträglichen Wohnens rechtfertigt die Zulässigkeit solcher Anlagen nicht.

Derzeit sind im Änderungsbereich solche Anlagen nicht vorhanden. Dabei soll es bleiben.

2. Maß der baulichen Nutzung

Im Kleinsiedlungsgebiet (**WS**) ist das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Festsetzung aus der 1. Änderung übernommen worden. Die GRZ beträgt 0,4 bei einer eingeschossigen Bauweise.

Das Maß der baulichen Nutzung in den **SO1- und SO2-Gebieten** südlich der Kirchstraße gibt die städtebauliche Dichtewerte vor, wobei sich diese an die Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ und GFZ) orientieren. Entsprechend der städtebaulichen Zielvorgabe ist eine GRZ mit 0,5 und GFZ mit 1,0 festgesetzt. Das bedeutet, dass hier Gebäude in zweigeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften der NBauO entstehen können. Diese Festsetzung ist aus der 1. Änderung übernommen worden.

Die denkmalgeschützten Gebäude Schulgang Haus-Nr. 1/3 und 5/7 sind aufgrund der geringfügigen Größe der Baugrundstücke und der hohen baulichen Ausnutzung der Grundstücke auf den Bestand abgestellt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird bei Haus-Nr. 1, 5 und 7 so festgesetzt, dass geringe Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, wobei diese mit den Belangen der Denkmalpflege entsprechend dem NDSchG in Einklang zu bringen sind. Das Gebäude Schulgang Haus-Nr. 3 greift im Wesentlichen die vorhandene Grundfläche auf und dokumentiert damit den Bestandschutz. Damit ist das Ziel aufgezeigt, die vorhandene städtebauliche

Struktur mit den ortsbildprägenden Gebäuden unter denkmalpflegerischen Aspekten zu erhalten. Es handelt sich um eine vollständig abgeschlossene Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Bebauung nördlich der Wilhelm-Bakker-Straße wird durch eine hohe Ausnutzung der Baugrundstücke geprägt. Hier sind die GRZ und die GFZ aus der 1. Änderung ohne Veränderung übernommen worden.

Das gilt auch für das Maß der baulichen Nutzung in den anderen SO1- und SO2-Gebieten. Sie orientieren sich am Bestand der baulichen Anlagen. Deshalb sind die Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ und GFZ) ohne Änderungen in der 3. Änderung übernommen worden.

Die Baugrenzen sind entsprechend der sich bereits vollzogenen Bebauung angepasst worden. Sie wurden so festgesetzt, dass diese auch in der Örtlichkeit nachvollziehbar sind.

Die überbaubare Grundstücksfläche zwischen den Grundstücken des Rathauses und dem Gemeindebüro (Pfarramt) der reformierten Kirchengemeinde werden gegenüber den Festsetzungen in der 1. Änderung verändert. Aus städtebaulichen Gründen ist es erforderlich, die Ostseite des Rathauses, die als Schmuckfassade vor kurzem saniert worden ist, nicht durch Gebäude zu gestellt wird. Die Wilhelm-Bakker-Straße stellt eine Blickachse zwischen dem Alten Leuchtturm und dem ebenfalls denkmalgeschützten Rathaus dar.

Aus diesem Grund wird die Baugrenze nach Süden verschoben. Der Abstand von 5 m, wie in der 1. Änderung festgesetzt, wird ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie auf 13 m vergrößert. Die vorgelagerte Fläche wird in einer Tiefe von 10 m als private Grünfläche festgesetzt. Damit wird die Blickachse freigehalten und dem Schauwert des Rathauses entsprechend dem Denkmalschutz in besonderer Weise Rechnung getragen.

Die Grund- und Geschossflächenzahl, wie in der 1. Änderung festgesetzt, wird in dieser 3. Änderung übernommen.

Durch die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Süden entstehen keine Entschädigungsansprüche. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ ist am 18.07.2006 Inkraftgetreten, damit ist die sieben Jahresfrist gemäß § 42 Abs. 2 BauGB deutlich überschritten.

Aufgrund der geringen Größen der Baugrundstücke und der kleinteiligen Baustruktur insbesondere im unmittelbaren Ortskern wird ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze hinaus zugelassen. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann dieses Vortreten nur in geringem Ausmaß, dass in der Regel mit 0,3 m benannt wird, erfolgen. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung bleibt davon aber unberührt und ist weiterhin einzuhalten.

In den Bereichen mit der Eingeschossigkeit wurde auf die Geschossflächenzahl verzichtet. Die Festsetzung der Zwei- und Dreigeschossigkeit wird aus der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 übernommen. Es wird aber in dieser 3. Änderung auf die festgesetzte Einschränkung, dass Aufenthaltsräume in anderen Geschossen (nicht Vollgeschossen) einschließlich Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschossfläche mit zurechnen ist, verzichtet. Damit wird der Dachgeschossausbau erleichtert. Dies ist städtebaulich sinnvoll, um die Innenentwicklung und Nachverdichtung zu fördern. Bauland ist auf der Insel Borkum knapp, außerdem sollen die natürlichen Ressourcen soweit wie möglich erhalten bleiben.

Zur Erhaltung der Grundstückstruktur innerhalb der Baugebiete war die Mindestgröße der Baugrundstücke in den überwiegenden Bereichen bereits in der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 festgesetzt. Diese Festsetzung ist in der 3. Änderung übernommen worden und flächig im gesamten Änderungsbereich festgesetzt.

Durch die Festsetzung von Mindestgrößen sollen folgende Planungsziele gewährleistet bleiben:

- Sicherung einer geordneten Bebauung und Nutzung unter weitgehender Beibehaltung der vorhandenen Baudichten
- Erhaltung des Gebietscharakters und der Siedlungsstruktur unter Einfügung weiterer zulässiger Nutzungen
- Erhaltung von stadtbildprägender Bausubstanz
- Sicherung des Wohnbedarfs der einheimischen Bevölkerung
- Regelung des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund- und Boden
- Unterstützung der Ziele der Ortssatzungen zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Bevölkerungsstruktur (§ 172 BauGB) und des Genehmigungsvorbehaltes bezüglich der Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 22 BauGB)

Alle Grundstücke, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes die zulässige Mindestgröße unterschreiten haben Bestandsschutz.

Im Kleinsiedlungsgebiet **WS** ist in der 1. Änderung die offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der tatsächlichen Bauweise und wird deshalb übernommen.

Ansonsten war in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 überwiegend eine „offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser“ zulässig festgesetzt.

In Anlehnung an die vorhandene Situation und den gesetzten städtebaulichen Zielen einer Einzelhausbebauung wird die Bauweise auf die bestehende Bebauung abgestellt. Deshalb wird entsprechend dem Bestand die „offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig“ festgesetzt. Nur nördlich der Kirchstraße im SO2 und südlich der Kirchstraße wird die Festsetzung „offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ aus der 1. Änderung übernommen. Das gilt auch für den Bereich zwischen Wiesenweg und Gartenstraße im westlichen Teil mit den Einzel- und Doppelhäusern, die somit auch entsprechend festgesetzt sind. Ebenso gibt es östlich des Schulgangs Einzel- und Doppelhäuser.

Nach dem Bestand ist zwischen Wilhelm-Bakker-Straße und Kirchstraße eine geschlossene Bauweise. Diese Bauweise war bereits in der 1. Änderung festgesetzt und wird hier in der 3. Änderung übernommen.

Um Härtefälle weitestgehend zu vermeiden, die durch die Eingrenzung der überbaubaren Flächen entstehen könnten, werden Veränderungen an Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen, solange sie nicht einem Neubau gleichkommen oder erhebliche Umbauten beinhalten. Erhebliche Umbauten sind solche, die nicht nur der Werterhaltung, sondern der Wertsteigerung des Gebäudes dienen. Bei einem Neubau oder einer baulichen Veränderung, die einem Neubau gleichkommt, besteht Anpassungspflicht an die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 35, 1. und 2. Änderung hat sich bereits mit dem § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auseinandergesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in den überwiegenden Fällen durch die Hauptgebäude ausgeschöpft. Deshalb darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. von § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Die zusätzliche Erhöhung der Grundfläche orientiert sich weitestgehend am Bestand.

Im gesamten Änderungsbereich handelt es sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten der Bebauung nicht eindeutig um offene Bauweise, da die seitlichen Grenzabstände geringer bemessen sind, als es baurechtlich zulässig wäre. Aufgrund dieser Situation ist zur Verwirklichung besonderer baugestalterischer und städtebaulicher Absichten eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen worden. Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 5 NBauO wird zugelassen, dass der seitliche Grenzabstand („Bauwich“) verringert werden kann, wenn die besondere baugestalterische oder städtebauliche Absicht darin besteht, dass zum einen das historische Ortsbild im Sinne des Denkmalschutzes erhalten bleiben soll und zum anderen neue Gebäudeformen oder neuartige städtebauliche Strukturen geschaffen werden können.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass Räume, die vom Bauwich aus belichtet werden, eine Einschränkung der Wohnqualität hinnehmen müssen. Bei der Grundrissgestaltung von neuen Gebäuden ist darauf besonders zu achten. Das Problem des Fenster- und Lichtrechts ist nicht Sache des Bebauungsplans. Es wird vielmehr durch das Bauordnungsrecht (NBauO) und das Nachbarrecht geregelt.

Die inseltypischen Veranden prägen die straßenbegrenzende Bebauung im Ortskern von Borkum. Sie sind als Vergrößerungsflächen der Frühstücks- und Aufenthaltsräume entstanden. Diese Veranden sind auch für die Zukunft zu erhalten. Deshalb sind bestimmte Bereiche festgesetzt, in denen nur Veranden zulässig sind. Diese Bereiche sind durch Baugrenzen vorgegeben.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden im Vorgartenbereich Garagen und weitere Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ausgeschlossen. Diese Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Soweit die Baugrenze einen größeren Abstand als 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie hat, können die vorgenannten baulichen Anlagen unter Einhaltung eines Abstandes von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Ein nicht überdachter Einstellplatz sowie Einfriedungen und Terrassen mit lediglich ebenerdiger Befestigung sind im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze zulässig.

Zur Sicherstellung der begrünter Vorgartenbereiche, die zwischen der Einfriedung am Rande der Straße und der zugeordneten Hauswand liegen, ist in diesem Grundstücksteil auf dem jeweiligen Baugrundstück nur ein nicht überdachter Einstellplatz zulässig.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen unterstützen das Ziel, die Freiflächen der Baugrundstücke zu erhalten. Außerdem sind die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen so großzügig bemessen, dass auf den einzelnen Grundstücken und insbesondere hinteren Grund-

stücksteilen ausreichende Bebauungsmöglichkeiten bestehen, die für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen genutzt werden können.

3. Örtliche Bauvorschrift

In der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ gab es bereits eine örtliche Bauvorschrift (ÖBV). Sie wird in der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 im Ganzen neu gefasst. Auf Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 6 NBauO sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 aufgenommen worden. Damit soll erreicht werden, dass das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns von Borkum erhalten bleibt.

Mit der durchgeführten Bestandsaufnahme ist eine detaillierte Kartierung und Fotodokumentation der Gebäude sowie der Merkmale erfolgt, die für den Regelungsbedarf der ÖBV von Wichtigkeit sind.

Mit der örtlichen Bauvorschrift verfolgt die Stadt Borkum das Konzept, die historischen inseltypischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten. Die bebaute Ortslage der Stadt Borkum unterscheidet sich aber nach den jeweiligen Bauepochen. Es handelt sich hierbei um den historischen Ortskerns (**Kernstadt**), um die am Hauptstrand vorhandene Bäderarchitektur (**Strandbereich**) und um die Stadtrandbereiche (**Randbereiche**). Aus den unterschiedlichen Bereichen ergibt sich, wie hoch der Regelungsbedarf sein muss, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu erreichen. In der gesamten Ortslage sind somit unterschiedliche „Gestaltungsideen“ umzusetzen. Der Änderungsbereich gehört zur **Kernstadt**. Die wesentlichen Merkmale wurden in der ÖBV aufgenommen.

Auch wenn die Bereiche bereits bebaut sind, so wird es erfahrungsgemäß regelmäßig zu erheblichen Um- oder Ersatzbauten kommen. In diesen Fällen nicht sehenden Auges weiterhin eine Vielzahl von Gestaltungen hinzunehmen, sondern als langfristiges Ziel eine dem Bild einer ostfriesischen Insel angemessene Gestaltung erreichen zu wollen, ist eine nach § 84 NBauO zulässige baugestalterische Absicht. Es liegt auf der Hand, dass durch Annäherung an das historische Vorbild eine Attraktivitätssteigerung für den für die Stadt Borkum überaus wichtigen Fremdenverkehr einhergeht. Die baulichen Gestaltungsmerkmale werden in der **Kernstadt** unter Beachtung der Traditionswerte zum Thema Baustruktur als „besondere Stärken“ in der Dorferneuerungsplanung herausgestellt. Dabei stehen moderne Baumaterialien nicht unbedingt im Widerspruch zur traditionellen Architektur. Es ist eine Balance, ein Konsens zur Erhaltung des Stadtbildes als Identifikator der Stadt Borkum zu finden. Dies ist ein zulässiges städtebauliches Ziel wie in dem Urteil (Nds. OVG v. 18.09.2014 Az.: 1 KN 123/12) entschieden (Zitat):

“ Ziel der in die jeweiligen Bebauungspläne aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften ist es, die aus dieser Differenzierung abgeleiteten historischen Gestaltungsmerkmale zu erhalten und bestimmte gestalterisch unerwünschte Anlagen zu verhindern.“

Das gilt insbesondere für die **Kernstadt** mit einer feingliedrigen Regelungen.

Die örtliche Bauvorschrift bildet dabei nur einen Rahmen, innerhalb dessen noch genügende Spielraum für gestalterische Individualität verbleibt.

Die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 12.07.2011 – 1 KN 197/09 zeigt, dass auch und gerade bebaute Gebiete mit einer örtlichen Bauvorschrift überzogen werden können, um den bisherigen Charakter zu erhalten. Denn insoweit will der Satzungsgeber gerade auf die Fälle der Veränderung (z. B. bei den Füllen einer Baulücke, Wärmedämmmaßnahmen u. a.) auf die Gestaltung einwirken.

Die örtliche Bauvorschrift nimmt südlich der Upholmstraße (**Kernstadt**) die Ziele des Entwicklungskonzeptes der Dorferneuerungsplanung auf. Die getroffenen Festsetzungen erfolgen in Abstimmung mit der Planungsgruppe LÄNDLICHER RAUM, Emden, als Bearbeiter der Dorferneuerung Borkum. Die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Die Anforderungen erfolgen auf der Grundlage von § 84 NBauO i. V. mit § 80 NBauO.

Zur Wahrung eines einheitlichen, einprägsamen Ortsbildes wird folgendes geregelt:

- Material- und Farbauswahl,
- Dachformen und -farben,
- Veranden,
- Gestaltung von Fenstern,
- Außentreppen, Balkone,
- Antennen,
- Einstellplätze,
- Einfriedungen.

a) Material- und Farbauswahl

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) wird bei der Material- und Farbauswahl überwiegend durch das historische Ortsbild geprägt.

Das historische Ortsbild auf Borkum wurde traditionell durch die schlichten Backsteinbauten geprägt. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich bei der Bebauung die Ziegelarchitektur verbreitet. Von da an wurden Formen des Rundbogenstils und der Neogotik eingesetzt. Diese Bauweise machte sich vorzugsweise an Pensionen und kleinen Hotels, in gemäßigter Form bemerkbar. Die Geschosshöhen wuchsen, die Fenster- und Türöffnungen erhielten stichbogige Stürze und wurden durch leichte Vordachungen betont und die Fassaden wurden durch Ziegelbänder, -gesimse und -friese gegliedert. Eine noch aufwendigere Gestaltung erhielten größere Hotels und öffentliche Gebäude. Diese Art der Gestaltung der Fassaden soll künftig wieder Beachtung finden und ist deshalb entsprechend festgesetzt worden.

Seit 1875 verbreitete sich auf Borkum mit der Putzarchitektur eine völlig neue Gestaltungsrichtung. Zunächst erschien sie in spätklassizistischen Formen. Die Fenster wurden durch Brüstungsfelder und gerade Verdachungen hervorgehoben und die Fassaden durch aufgeputzte Gesimse, Lisenen und Eckquaderungen gegliedert. Die Dächer waren möglichst flach gehalten, um ein kubisches Erscheinungsbild zu erzielen. Die Stilrichtung wurde gern für den Bau von Pensionen und Hotels übernommen, bot sie doch die Möglichkeit, sich von der Konkurrenz abzuheben. In den folgenden Jahrzehnten wurden etliche Straßenfassaden nachträglich verputzt und auf diese Weise stilistisch modernisiert. Um 1885 gewann die Neorenaissance als Vorbild zusehends an Popularität. Die Bauten waren aber wesentlich

plastischer modelliert und zeichneten sich durch den Verzicht auf Symmetrie und vorspringende Gebäudeteile wie Erker und Balkone aus. Fensterverdachungen wurden oft abwechselnd als Segment- und Dreiecksbögen ausgeführt. Auf Borkum orientierte man sich vorzugsweise an der niederländischen Renaissance und versah die geblinkerten Fassaden mit einer üppigen Putzgliederung.

Da das rote Ziegelmauerwerk mit wenigen Ausnahmen dem ursprünglichen Baumaterial auf Borkum entspricht, wird dieses Wandmaterial für die Außenwände in der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) festgesetzt. Der rote Stein an Hauswänden und als Belag der Straßen vermittelt ein sehr einheitliches harmonisches Erscheinungsbild.

Die Gebäude im Änderungsbereich entsprechen dem historischen Ortsbild, aufgrund der hohen Anzahl an denkmalgeschützten, ortsbildtypischen und ortsbildprägenden Bauten. Das bedeutet, dass von den 74 grundstücksbestimmenden Hauptgebäuden, dominiert das rote Ziegelmauerwerk. Punktuell gibt es auch weiß verputzte, hell gestrichene sowie weiß und gelb geklinkerte Gebäude bzw. Gebäudeteile. Von den 74 Gebäuden sind das 21. Das sind rd. 28 %, die zwar nicht den Ortsbild prägenden Farbton rot aufweisen, aber dennoch im Einzelfall eine ortsbildbestimmende Wirkung haben. Auch diese Gebäude genießen Bestandsschutz.

Zur Bestimmtheit der vorgegebenen Farben des Ziegelmauerwerks ist darauf hinzuweisen, dass die Farben den RAL-Farben zu entsprechen haben, diesen also gleich kommen müssen. Die Farbtöne lassen dabei durchaus inhomogene Steinchargen zu. Dass die Steine naturgemäß keine vollkommen einheitliche Farboberfläche, wie etwa ein Lack, bilden können, ist eine Selbstverständlichkeit. Das OVG Lüneburg, Urteil vom 18.09.2014 – 1 KN 123/12 – kommt dabei zu folgendem Ergebnis (Zitat):

„Die Festschreibung der zulässigen Farbtöne der Außenwände und Dächer anhand des Farbregisters RAL 840 HR in einer örtlichen Bauvorschrift ist hinreichend bestimmt. Aufgrund der Oberflächenstruktur der Baumaterialien kann allerdings keine Identität der Dach- bzw. Außenwandfarbe mit einer RAL Farbkarte, sondern darf lediglich eine Entsprechung verlangt werden (Rn. 52).“

Bei der Gestaltung der Fassaden sind weder glänzende noch reflektierende Materialien wie Glasbausteine, Keramik, Aluminium, Kupfer etc. zulässig. Diese Materialien verfälschen den Gesamteindruck des Gebäudes und sind deshalb unzulässig.

Die Gebäude oder Gebäudeteile, die verputzt sind, müssen gestrichen werden. Hier sind die RAL Farbtöne weiß, grau oder beige zu verwenden. Dies sind die ortstypischen Farben. Sie sollen auch in Zukunft zur Erhaltung des Ortsbildes Verwendung finden. Durch die Vorgabe von RAL Farbtönen ist eine hinreichende Bestimmtheit für die Farbgebung des Ziegelmauerwerks als auch der zu streichenden Putzflächen vorgegeben. Von Wichtigkeit ist, dass alle Fassaden des Gebäudes in einem Farbton auszuführen sind, um ein einheitliches Bild zu erhalten. Zur Unterstützung zum Erhalt der Farbgebung sind die Putze in glatter Form auszuführen, dass minimiert die Verschmutzung der Fassade. Gliedernde Fassadenteile, die die Fenster- und Türeintrahmen, gliedernde Geschossesimse und Friese u. a. können zur Unterstützung des Erscheinungsbildes farblich abgesetzt werden.

Wenn Garagen mit dem Hauptgebäude – grundstücksbestimmendes Gebäude – in einem zeitlichen Ablauf gebaut werden, sind die gleichen Farbtöne zu verwenden. Bei einem

nachträglichen Bau können auch Fertiggaragen errichtet werden, die aber in inseltypischen Farben zu streichen sind.

Alle Be- und Entlüftungsanlagen, die von öffentlichen Räumen wahrgenommen werden können, sind so auszuführen, dass sie sich in die jeweiligen Außenwände integrieren. Das bedeutet, dass von diesen Anlagen und Einrichtungen keine glänzende oder reflektierende Wirkung ausgehen darf.

Falls vor Rechtsverbindlichkeit der örtlichen Bauvorschrift Gebäude mit anderen Materialien entstanden sind, können Erweiterungen Garagen, Abstellgebäude u. a. ausnahmsweise den Materialien der vorhandenen Gebäude angepasst werden.

b) Dachformen und -farben

Die traditionelle Dachform auf Borkum ist das Walmdach und Krüppelwalmdach der Fischerhäuser. Diese Dachform ist im Änderungsbereich jedoch nur noch relativ wenig vorhanden. Weitestgehend hat sich bei Neubauten oder Umbauten das Satteldach durchgesetzt. Flachdächer oder flachgeneigte Dächer sind aber ebenfalls vorhanden. Einhüftige Gebäude sind nur sehr wenig vorhanden. Da sie aber das Ortsbild stören, sind sie zukünftig nicht zulässig.

Zur Vermeidung störender Elemente ist entsprechend der bestehenden Dachform der Hauptgebäude - grundstücksbestimmende Gebäude auf den Baugrundstücken - das Sattel- und Walmdach bzw. Krüppelwalmdach im Änderungsbereich festgesetzt. Die auf Borkum von alters her übliche Dachneigung von 35°- 45° soll das Siedlungsbild auch weiterhin prägen. Als Farbtöne der Dachziegel oder Dachpfannen ist ziegelrot zu verwenden. Außerdem dürfen grauschwarze Dachdeckungsmaterialien in den Farbtönen grau bis schwarz entsprechend der festgesetzten RAL-Farbtönen verwendet werden. Auch die Verwendung von Schiefer ist erlaubt. Auch die Bestimmtheit der Farbtöne wird in dem zitierten Urteil des OVG Lüneburg vom 18.09.2014 abschließend behandelt.

Da Dachgauben auf das Erscheinungsbild eines Baukörpers, aber auch auf die Dachlandschaft insgesamt, einen großen Einfluss haben, sind für den Bau von Dachgauben detaillierte Festsetzungen getroffen worden.

Zur Erlebbarkeit der Gauben müssen diese innerhalb der Dachflächen integriert sein. Das setzt voraus, dass unterhalb und oberhalb dieser Gauben die Dachfläche noch erkennbar sein muss. Das gilt auch für den Abstand von Traufe und Giebel. Deshalb ist hier der Mindestabstand vorgegeben worden. Das Anlegen von übereinander liegenden Dachgauben stört das Ortsbild erheblich und ist deshalb unzulässig. Die Benutzung der Dachflächen der Gauben als Terrassen oder Balkone entspricht nicht dem historischen Ortsbild.

Die Ausbildung eines Drempels findet man bei einem Teil der historischen oder gründerzeitlichen Gebäude mit Pfettenkonstruktionen. Es hat sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass bei neueren Bauten mit einem Drempel das Maß der baulichen Nutzung bis zum äußersten Grundfläche ausgenutzt wurde, so dass die Gebäude im Erscheinungsbild kaum noch in die unmittelbare Umgebung passten. Deshalb dürfen zukünftig keine Bauten mit Drempel entstehen. Das bedeutet, dass direkt oberhalb der Decke des Gebäudes die Fußfette

zu legen ist, auf der dann die Sparren befestigt werden. Bei dieser Bauform soll es auch zukünftig bleiben und somit sind Drempel unzulässig.

Die Dächer untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen wie Veranden, Wintergärten, Garagen und sonstigen Gebäuden gemäß § 5 Abs. 8 NBauO sind andere Dachneigungen als für Hauptgebäude zulässig. Sie sind aber mit gleichen Materialien zu decken. Auch die Farbtöne haben gleich zu sein. Das gilt nicht, falls diese Dächer als Flachdach ausgebildet werden, da in der Regel eine ortsbildprägende Wirkung von diesen nicht ausgeht. Flachdächer sind flachgeneigte Dächer von 0° - 12°. Dies entspricht der ortsüblichen Gestaltung dieser Anlagen.

Glänzende und reflektierende Materialien zur Dachdeckung sind wegen der negativen Lichtreflektion auf die Umgebung unzulässig. Ebenso sind geflammte und geschreckte Dacheindeckung nicht zulässig. Dieses Erscheinen stört das Ortsbild in erheblichem Umfang, deshalb sind solche Materialien nicht erlaubt.

c) Veranden

Im gesamten Änderungsbereich befinden sich punktuell verteilt Verandenvorbauten. Durch die Gepflogenheit, den Logierhäusern, Pensionen und Hotels Veranden vorzusetzen, welche als Speise- und bei schlechtem Wetter als Aufenthaltsraum dienen, wurden die Straßenräume innerhalb des alten Dorfes zusätzlich verengt. Die ortstypische Bezeichnung „Tente“ verweist auf die Frühzeit des Borkumer Tourismus: seit 1852 wurden die provisorischen Zelte durch die auch heute noch charakteristischen Leichtbauten aus technischem Fachwerk ersetzt. Die Vollverglasung der oberen Wandbereiche vermittelte das Gefühl, an dem begehrten Seeklima teilzuhaben und ermöglichte den gesellschaftlichen Kontakt zu anderen Gästen. An belebten Straßen, das betrifft aber nicht den Änderungsbereich, errichtete man auch zweigeschossige Veranden, welche die ganze Fassade einnehmen konnten. Die touristische Nutzung wurde in das Obergeschoss verlegt und das Erdgeschoss diente Einzelhandelszwecken.

Zur Erhaltung der ehemals typischen Erscheinungsformen der Veranden in transparenter Leichtbauweise ist festgesetzt, dass die von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Außenwandflächen mindestens 40 % Glasflächen unter Beachtung der Feuersicherheit haben müssen. Veranden sind aus Holz und Ziegel zu erstellen. Die Verwendung von Materialien und Farben ergeben sich aus den ortsbildtypischen Vorgaben, die nunmehr in der ÖBV festgesetzt sind.

Zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes sind die Dächer der Veranden als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer von 0° - 12° auszubilden. Diese Dächer sind nicht als Balkone oder Terrassen zu verwenden, da dadurch das Erscheinungsbild der Veranden erheblich gestört würde.

d) Gestaltung von Fenstern

Wesentliche Gestaltungsmerkmale von Gebäuden sind die Fenster. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass diese vom gleichen Typ sind und einheitlich gestaltet werden, wobei der gleiche Farbton zu öffentlichen Flächen zu verwenden ist. Auch verspiegelte und getönte Glasscheiben zu öffentlichen Flächen vermitteln ein störendes Bild.

Die getroffenen Maßnahmen verstärken das harmonische Erscheinungsbild auf den Betrachter im öffentlichen Raum und schaffen ein einheitliches Ortsbild.

e) Außentreppe, Balkone

In der jüngsten Vergangenheit sind im Stadtgebiet mehrfach Gebäude mit Außentreppe versehen worden. Sie haben eine negative gestalterische Wirkung auf das Ortsbild. Eine Außentreppe bietet die Möglichkeit, auf die Innentreppe zu verzichten und dadurch im Erdgeschoss mehr Raum zu gewinnen. Aufgrund des vorhandenen Baubestandes gibt es dies im Änderungsbereich derzeit nicht. Diese Möglichkeit soll aber auch in Zukunft ausgeschlossen bleiben.

Die gewählte textliche Festsetzung berücksichtigt, dass „notwendige Treppen“ gemäß § 34 Abs. 1 NBauO vor Außenwänden zulässig sind und somit nur verboten werden können, wenn Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes oder der Gestaltung bestehen.

Da für Gebäudeaußenwände, die von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können, gestalterische Argumente schwerlich angeführt werden können, sollen – aber auch nur dort – Außentreppe zulässig sein.

Zur Baupflege von Borkum gehören aus Gründen der Gestaltung des Ortsbildes auch die Balkone. Balkone sollen sich in die Gesamtgestaltung des Baukörpers einfügen. Deshalb ist die Materialwahl bei den Balkonen auch entscheidend. Von alters her gibt es keine Balkone, deren Aufbau ausschließlich Metall ist. Sie finden aber in letzter Zeit immer mehr Verwendung, weil sie über einen langen Zeitraum wartungsfrei sind. Deshalb sind hier gestalterische Regelungen getroffen worden, dass zwischen dem Fußboden und der Brüstung (Sichtblenden) keine Metallelemente verbaut werden dürfen. Dies gilt nicht für stützende und tragende Bauteile.

Aus stadtbildpflegerischen Gründen sind Balkone an öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder als gesonderte Bauteile über Veranden unzulässig. Diese würden das Erleben des Straßenraumes beeinträchtigen. Deshalb sind Balkone erst in einem Abstand von 5,0 m zulässig, das bedeutet, das zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Balkonbrüstung dieser Abstand einzuhalten ist.

Für Metallelementen bei Außentreppe und Balkonen sind nur matte, nicht glänzende Farben zu verwenden.

f) Parabolantennen

Antennenanlagen, Anlagen zur Abstrahlung oder zum Empfang elektromagnetischer Wellen sind nur eingeschränkt zulässig. Im Kommentar zur „alten Fassung“ der NBauO wird erwähnt, dass man Parabolantennen (sprachüblich „Satellitenschüsseln“) üblicher Größe bis zu einem Durchmesser von 1,20 m als genehmigungsfrei ansehen kann (vgl. dazu § 65 Abs. 1 Nr. 18 BauONW). Daher ist festgesetzt, dass auch nur diese zulässig sind.

Ziel der Stadt Borkum ist aus gestalterischen Gründen die Errichtung dieser Satellitenschüsseln einzuschränken. Aufgrund der negativen gestalterischen Wirkung auf das Ortsbild sollen sie nur zulässig sein, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen möglichst wenig sichtbar sind (vgl. Große-Suchsdorf, Kommentar zur NBauO 2013, 9 Auflage (§ 84 Abs. 4 NBauO, Rn 63).

h) Einstellplätze

Innerhalb des historischen Ortskerns sollen die Vorgartenbereiche möglichst viel „Grün“ aufweisen, um ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild von Bebauung und begrüntem Freiflächen zu erhalten. Zur Sicherstellung der begrüntem Vorgartenbereiche, die zwischen der Einfriedung am Rande der Straße und der zugeordneten Hauswand liegen, ist nur ein nicht überdachter Einstellplatz zulässig. Dieser Einstellplatz sowie alle anderen Einstellplätze auf dem Baugrundstück dürfen nicht vollversiegelt werden, deshalb sind nur Rasengittersteine und Pflasterungen mit hohem Fugenanteil zulässig. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung eines hohen Abflussbeiwertes und fördern die Grundwasserneubildung.

Im Vorgartenbereich ist zudem ein befestigter Zugang in einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig. Der verbleibende Teil des Vorgartens ist gärtnerisch zu gestalten und von jeglicher Versiegelung freizuhalten.

i) Einfriedungen

Hecken und Zäune schaffen Räume und grenzen Bereiche voneinander ab. Der Straßenraum wird durch Einfriedungen der Baugrundstücke begrenzt. Zur besseren Erlebbarkeit des Straßenraumes und die damit verbundenen Vorgartenbereiche ist die Höhe der Einfriedungen auf 1,0 m Höhe über Grund entlang der öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt. Das gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um Eckgrundstücke mit seitlichen Einfriedungen handelt.

Die Einfriedungen sollten sich in Form und Gestalt nicht nur dem Hausgrundstück oder Gärten anpassen, sondern sich auch in das Ortsbild einfügen. Zäune aus Kunststoff, Betonfertigteilen und Jägerzäune sowie Metallmattenzäune sind daher nicht zulässig.

Der einfache Holzlattenzaun in senkrechter Verlattung, der Maschendrahtzaun und Hecken sind inseltypisch. Sie lassen durch ihre offenen Art dörfliche Kontakte knüpfen und die „Überschaubarkeit“ des Raumes zwischen den Gebäuden bleibt erlebbar.

4. Erhaltungssatzung

Der überwiegende westliche Teil des Änderungsbereiches befinden sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Nr. 2 der Stadt Borkum. Sie wurde vom Rat der Stadt am 22.05.1985 beschlossen und ist vom Landkreis Leer am 11.09.1985 genehmigt worden. Diese Erhaltungssatzung wurde mit der 1. Änderung, die am 21.09.1987 in Kraft trat, geändert. Grund der Änderung war, dass die Genehmigungspflicht auf die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen erweitert wurde.

Die Flächen am Nordrand des Änderungsbereiches liegen nicht in einem Gebiet mit Erhaltungssatzung. Es handelt sich dabei um das Flurstück 213/8 (Kirchstraße Haus-Nr. 8), und das Flurstück 213/7, das als Kleinsiedlungsgebiet WS festgesetzt ist. Die privaten Grünflächen mit den Flurstücken 213/6, 213/5, 213/3, 121/7, 121/6 und 1265/121 liegen ebenfalls nicht innerhalb einer Erhaltungssatzung.

Ziel der Erhaltungssatzung ist, dass in den Gebieten die baulichen Anlagen erhalten bleiben sollen,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild des Nordseebad prägen (Satzung Nr. 2),

2. weil sie aus städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind (Satzung Nr. 2),
3. um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, d. h. die Bevölkerungsstruktur zu erhalten (Satzungen Nr. 2).

Von Wichtigkeit ist dabei, dass schon vor rd. 30 Jahren erkannt worden ist, dass diese Ziele zur Erhaltung des Nordseeheilbades von wesentlicher Bedeutung waren. In der Begründung zur Erhaltungssatzung Nr. 2, die hier zitiert wird, wurde seinerzeit schon auf die sich anbahnenden Missstände hingewiesen:

„Hier wird der gesamte Ortskern einschließlich der Bebauung Norderreihe bis Kaapdelle zusammengefasst. Diese Bebauung entstand auch im Wesentlichen um die Jahrhundertwende und wurde entwickelt aus den früher dort üblichen kleinen Einfamilienhäusern, die mit Beginn des Fremdenverkehrs ausgebaut oder durch größere Pensionen ersetzt wurden.

Festzuhalten ist, dass auch in diesem Gebiet eine Reihe von Baudenkmalen vorhanden sind. Daneben viele Gebäude, die zwar nicht Baudenkmalcharakter haben, aber wesentliche Gestaltungselemente der charakteristischen Inselbebauung aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg aufweisen.

Diese charakteristische Inselbebauung mit ihren übrigen besonderen Kennzeichen (überwiegend ein- und zweigeschossige Bebauung, Satteldächer, Dachausbauten mit Spitzgiebel, Verblendmauerwerksfassaden, z. T. auch Putzbauten mit gegliederten Fassaden, Verandavorbauten) wird zum Teil schon in Bebauungsplänen festgeschrieben, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Diese Erhaltungssatzung soll die Zielsetzung der Gestaltungssatzungen ergänzen und unterstützen.

Die Entwicklung hat ergeben, dass die Bebauung in diesem Bereich, da sie aus Einfamilienhäusern entstand, heute überwiegend kleine oder größere Pensionen aufweist, die jeweils von einer ansässigen Familie bewohnt werden. Diese Familie bestreitet mit der Vermietung an Kurgäste ihren Lebensunterhalt. Aufgrund dieser Struktur ist auch der nachbarschaftliche Zusammenhalt noch sehr groß. Vielleicht hat auch diese Struktur die Insel Borkum zu einem Familienbad gemacht.

Diese Struktur ist zu erhalten, insbesondere ist auf die Entwicklung zu achten, die schon erste Anzeichen ergeben hat: In diesem Ortskern ist das durchschnittliche Alter der Bevölkerung verhältnismäßig hoch. Durch Erbfolge und ähnliches wurden schon Verkäufe getätigt, durch die Häuser an Auswärtige gelangten, die diese Häuser zu Apartments umbauten. Damit stehen diese Häuser eine große Zeit des Jahres leer. Das nachbarschaftliche Zusammenleben z. B. wird dadurch gestört.“

5. Verkehrsflächen

a) Fließender Verkehr, Fußgängerverkehr

Der Änderungsbereich wird von folgenden Straßen erschlossen: Neue Straße, Wilhelm-Bakker-Straße, Kirchstraße, Roelof-Gerritz-Meyer-Straße, Richthofenstraße, Blumenstraße, Reedestraße, Rektor-Meyer-Pfad, Kirchenallee, Schulgang, Wiesenweg und Gartenstraße.

Neuausweisungen von Verkehrsflächen werden nicht vorgenommen. Die derzeit vorhandenen Flächen bleiben unverändert. Die Verkehrsflächen sind für das Verkehrsaufkommen ausreichend bemessen.

Die Richthofenstraße, Blumenstraße und Reedestraße haben innerhalb des Verkehrssystems die Funktion einer Hauptverkehrsstraße. Sie verbinden die nördlichen und südlichen Siedlungsbereiche der Innenstadt. Für die Richthofenstraße, den südlichen Abschnitt der Blumenstraße und die Reedestraße besteht ganzjährig eine Zonengeschwindigkeit von 30 km/h mit Sperrzeiten für Kfz aller Art von 21.00 bis 7.00 Uhr.

Die übrigen Straßen haben für den fließenden Verkehr eine untergeordnete Funktion. Diese Straßen sind verkehrsberuhigte Bereiche. Hier gilt ganzjährig Schrittgeschwindigkeit mit Sperrzeiten für Kfz aller Art. Der Rektor-Meyer-Pfad, die Kirchenallee und der Schulgang sind Spazier-, Wander- und Radwege. Es besteht striktes Fahrverbot für Kraftfahrzeuge und Go-Carts.

Die Wilhelm-Bakker-Straße und die Strandstraße sind Geschäftsstraßen und stellen die Verbindungsachse zum Hauptstrand dar. Sie sind vorwiegend dem Fußgänger vorbehalten. Ganzjährig verkehrsberuhigter Bereich in dem nur Schritttempo gefahren werden darf. Die anderen im Änderungsbereich liegenden Verkehrsflächen dienen ebenso überwiegend den Fußgängern und Radfahrern. Auch diese Straßen unterliegen den Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung. Es gibt für sie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf „Schritttempo“. Dies ergibt sich aufgrund des für die Saison erlassenen eingeschränkten Fahrverbots zu besonderen Zeiten. Hierdurch soll die wohnbedürftige Ruhe gewährleistet werden.

Die Anbindung des ÖPNV erfolgt über die Kleinbahn und der Buslinie auf der Hindenburgstraße und der Deichstraße. Die nächstgelegenen Haltepunkte nördlich des Änderungsbereichs H 3 „Campingplatz“ und H 11 „Jakob-von-Dyken-Weg“ sind in kurzer Entfernung zu erreichen. Der Bahnhof der Kleinbahn liegt im Westen des Änderungsbereichs am Georg-Schütte-Platz.

Ruhender Verkehr

Der Flächenbedarf für den ruhenden Verkehr richtet sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke. Er ist aus dem zu erwartenden Bedarf der Anlieger (Bewohner und Beschäftigte), Besucher und Kunden zu ermitteln und im Bebauungsplan durch eine angemessene Verteilung auf Stellplätze im öffentlichen Bereich und auf Stellplätze im privaten Bereich (Einstellplätze) zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Einstellplätze sind entsprechend der NBauO auf den Baugrundstücken zu schaffen.

Im Änderungsbereich gibt es keine Flächen, die als öffentliche Parkplätze festgesetzt sind. Südlich außerhalb des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rd. 350 m gibt es den Großparkplatz „Deichstraße/Ankerstraße“ mit derzeit 166 Parkplätzen.

Darüber hinaus liegt in annähernd gleicher Entfernung südwestlich des Änderungsbereichs der Großparkplatz „Am Langen Wasser“ mit rd. 300 Plätzen. Die beiden Großparkplätze decken wesentliche Teile des Bedarfs an Parkplatzflächen für den historischen Ortskern ab.

6. Grünflächen, Erhaltungsbindungen

Die ortsbildprägenden Grünflächen nördlich des Änderungsbereiches im Übergang zu den Binnenwiesen stellen eine besondere Bedeutung für das Ortsbild der Stadt Borkum dar. Sie haben, wie im Dorferneuerungsplan der Stadt herausgestellt, einen hochwertigen Stellenwert für das Kleinklima sowie aus ökologischer Sicht für die Arten und Lebensgemeinschaften. Deshalb sollen diese Freiräume mit dem hohen Vegetationsanteil in der sich darstellenden Ausdehnung erhalten bleiben.

Private Grünfläche Gehölz/Wiese

Nördlich der Bebauung Kirchstraße befinden sich größere Freiflächen, die überwiegend als Wiesen und Gehölzflächen genutzt werden. Sie sind deshalb als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gehölz/Wiese festgesetzt. Sie stellen den Übergangsbereich zur freien offenen Landschaft dar und sind Bestandteil des Siedlungsrandes, den es in der vorhandenen Form zu erhalten gilt.

Private Grünfläche Wiese/Pferdehaltung

Westlich des WS-Gebietes ist eine private Grünfläche (Flurstück 213/3, Flur 5). Sie dient der Pferdehaltung des Nebenerwerbsbetriebes, der in diesem WS-Gebiet vorhanden ist. Dieses Flurstück dient schon seit Jahrzehnten als Auslaufläche für Pferde. Die Grünfläche ist der Übergangsbereich von der bebauten Ortslage zu den nachfolgenden Grünlandflächen zu der auch diese gehört. Die Auslaufläche für die Pferde hat keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt. Sie ist Bestandteil des hier vorherrschenden Landschaftsbildes. Dabei soll es auch in Zukunft bleiben. Deshalb ist diese Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese/Pferdehaltung festgesetzt.

Die Ställe der Pferdehaltung befinden sich in dem WS-Gebiet, so dass bauliche Anlagen auf dem Flurstück 213/3 nicht vorgesehen sind. Deshalb wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Pferdehaltung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Private Grünfläche Wiese/Parkanlage

Auf der Südseite der Wilhelm-Bakker-Straße zwischen dem Rathaus und dem Gemeindebüro (Pfarramt) der reformierten Kirchengemeinde ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese/Parkanlage festgesetzt. Die Grünfläche hat eine Tiefe von 10 m ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie. Sie hat den Zweck die Schmuckfassade des Rathauses für den Betrachter frei zu halten und die Blickachse zwischen diesem Gebäude und dem „Alten Leuchtturm“ zu wahren. Aufgrund dieser städtebaulichen Zielsetzung sollen bauliche Anlagen diese Blickachse nicht verstellen.

Erhaltungsbindungen

In einigen Vorgartenbereichen sind nach Auswertung der Karte „Grünstruktur“ aus der Dorferneuerung und aktueller Bestandskartierung prägende Vegetationsstrukturen vorhanden. Sie sollen erhalten bleiben. und sind daher als Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.

7. Städtebauliche Werte

Der Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt 6,47 ha; davon sind im Einzelnen festgesetzt:

Städtebauliche Werte				
Nutzung		Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil in %
Kleinsiedlungsgebiet (WS)		1.816	0,18	3%
SO1		8.725	0,87	13%
SO2		33.372	3,34	52%
Private Grünfläche		4.612	0,46	7%
Gemeinbedarfsflächen		7.669	0,77	12%
davon Verwaltung	1.191			
davon Schule	4.363			
davon Kirche	2.115			
Verkehrsflächen		8.465	0,85	13%
Geltungsbereich insgesamt		64.659	6,47	100%

IV. Durchführung des Bebauungsplans

1. Bodenordnende Maßnahmen

Im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ sind bodenordnende Maßnahmen und ein Flächenerwerb nicht erforderlich.

2. Kosten der Stadt Borkum

Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 entstehen der Stadt Borkum keine Kosten, weil die notwendigen Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind.

3. Auswirkungen

Durch die Realisierung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 entstehen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände, der wohnenden und arbeitenden Menschen, wenn die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 eingehalten werden.

V. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich befindet sich in einem verordneten Wasserschutzgebiet „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes der Stadt Borkum“ in Kraft getreten am 31.10.1968. Die Auflagen der Schutzzonenverordnung (Schutzzone III) des Wasserwerkes Borkum sind zu beachten.

Zahlreiche denkbare Nutzungen und Handlungen in diesem Bereich entsprechen nicht den grundsätzlichen Bestimmungen des Wasserschutzgebietes und sind daher im Einzelfall mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abzustimmen:

- Die Errichtung von Erdwärmeanlagen mit Erdsonden oder Erdkollektoren mit wassergefährdenden Wärmeträgermitteln (Glykol etc.) ist nicht zulässig. Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe sind der unteren Wasserbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- Neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Diesel, Heizöl, Schmieröl, Altöl, etc.) dürfen ein Volumen von 10 m³ nicht überschreiten und sind der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vor der Errichtung anzuzeigen.
- Das im Gebiet des Bebauungsplans anzutreffende Mischwassersystem sollte durch eine Trennkanalisation ersetzt werden. Grundsätzlich ist die hydraulische Belastbarkeit der Oberflächenentwässerung durch zusätzlich versiegelte Flächen zu prüfen und ggf. anzupassen.

2. Baudenkmale

Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es zwei Gruppendenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), die Gegenstand der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind. Sie sind in der Fortschreibung der Kulturdenkmale des Landkreises Leer vom 19.02.2009 erfasst. Es handelt sich um die Gruppendenkmale (Gesamtanlage):

Gruppe Nr. 0015/02 (Wesentliche schutzbegründende Bedeutung: prägendes Element einer Straße)

- Kirchstraße 4 - Wohnhaus, Logierhaus mit Wirtschaftsteil, giebelständiger, 1-gesch. Ziegelbau unter Satteldach. Rückwärtig parallel zur Straße kleiner Wirtschaftsteil, ebenfalls unter Satteldach. Erbaut um 1863/1895. Verandenanbau.

Gruppe Nr. 0013/02 (Wesentliche schutzbegründende Bedeutung: prägendes Element einer Straße)

- Wilhelm-Bakker-Straße 2 - Hotel, Dorfhof, ehem., Mehrgliedriger Gebäudekomplex aus Ziegelsichtmauerwerk unter Satteldächern. 2 bis 3-gesch. Baukörper z. T. durch Lisenen u. Gesimse gegliedert. Erbaut zwischen 1858 u. 1895.

- Wilhelm-Bakker-Straße 4 - Hotel, Dorfhôtel, ehem., Mehrgliedriger Gebäudekomplex aus Ziegelsichtmauerwerk unter Satteldächern. 2-gesch. Baukörper durch Lisenen gegliedert. 1-gesch. Saalanbau, innen mit Stuckdecke. Erbaut um 1881.

Darüber hinaus gibt es folgende Einzeldenkmale:

- Blumenstraße 1 - Einfriedung („Walfischkinladen“)
Das Grundstück wird eindrucksvoll von aneinandergereihten Walfischkinladen eingefriedigt. Walfischkinladen wohl a. d. Zeit 1715-1782 als Borkumer Fischer z. T. im Walfang tätig waren.
- Kirchstraße 14 - Wohnhaus, Pensionshaus, stattlicher, 2-gesch. verputzter Massivbau unter Satteldächern u. Mansarddach z. T. mit Fußwalm. Gliederung durch Lisenen. Differenzierter Grundriss. Um 1905/10. Zeitgleiche Einfriedung.
- Neue Straße 1 - Rathaus, 3-gesch. Ziegelbau in Neu-Renaissanceformen mit bauzeitlicher Innenausstattung. Erbaut „1909/1910“.
- Neue Straße 7 - Wohnhaus, Villa Donn (Logierhaus), 2-gesch. Putzbau unter Satteldach mit mittigen Zwerchhaus mit geschweiftem Giebel. Gliederung durch Gesimse und Ecklisenen. Profil. Fensterleibungen; z. T. Rundbogenfenster. Erbaut 1890/1905.
- Rektor-Meyer-Pfad 1 - Wohnhaus, Logierhaus, 2-gesch. verputzter Massivbau unter Satteldach. Gliederung durch Putzgesimse. Fenster von Putzrahmungen eingefasst. Im OG. leicht profilierte Brüstungsfelder. Erbaut um 1890.
- Rektor-Meyer-Pfad 5 - Wohnhaus, Villa Cecilie (Logierhaus), 2-gesch. Ziegelbau unter Satteldach mit Seitenrisalit mit urspr. geschweiftem Zwerchgiebel. Wesentliche Zierelemente des Gebäudes fehlen heute, sollten aber rekonstruiert werden. 1905.
- Schulgang 1/3 - Wohnhaus, (Schule, ehem.) L-förmiger Baukörper, 1-gesch. Ziegelbau unter Satteldächern. Vermutlich ehemalige Schule, später wohl Lehrerwohnung. Er baut wohl 1863/1877.
- Schulgang 5/7 - Wohnhaus, Doppelhaus (ehem. Lehrerwohnhaus), 1-gesch. Ziegelbau unter Satteldach mit mittigen Eingängen und Stichbogenfenster. Vermutlich ehem. Schule später wohl Lehrerwohnhaus. Erbaut wohl Ende 19. Jh.
- Wiesenweg 1 - Wohnhaus, Fischerhaus, ehem. (Haus Teerling), 1-gesch. Ziegelbau unter Satteldach am Wohnteil mit Giebelschornstein. Ehem. Wirtschaftsteil mit seitl. Kübbungen, wohl erst später zu Wohnzwecken ausgebaut. Erbaut im Kern 1660.

- Wiesenweg 4 und Rektor-Meyer-Pfad 9 (Doppelhaus) - Zollamt mit Rektor-Meyer-Pfad 9, 1-gesch. traufständiger Massivbau unter Satteldach, erbaut 1861 durch d. Kgl. Preußischen Staat (Verwaltung d. indirekten Steuern). Ursprünglich Zollamtsgebäude mit Dienstwohnung u. Nebenanlagen.
- Wilhelm-Bakker-Straße 3 - Schule, 2-gesch. Ziegelbau unter Satteldach, Eingang unter Ziegelportikus. Gliederung durch gestufte Fenstergewände u. Brüstungen. Erbaut ca. 1895. Mehrmals erweitert.
- Wilhelm-Bakker-Straße 5 - Einfriedung „Walfischkinladen“ (ev.-ref. Pfarrhaus). Das Grundstück wird eindrucksvoll von aneinandergereihten Walfischkinladen eingefriedigt. Walfischkinladen wohl aus der Zeit 1715-1782. Borkumer Fischer z. T. als Walfänger tätig.
- Wilhelm-Bakker-Straße 10 - Villa, Haus Bakker (Logierhaus). 2-gesch. Ziegelbau, Schauffassaden verputzt, seitlich mit Eingangstrakt beide Gebäudeteile unter Mansarddächern. Giebel mit 2-gesch. Fenstererkern. Sockelzone rustiziert. Um 1908.

Nach § 10 Abs.1 Nr. 1 NDSchG ist die Zerstörung, Veränderung, Instandsetzung oder Wiederherstellung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig. Nach Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedürfen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals in seiner Umgebung beeinflussen, einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Die denkmalrechtliche Beurteilung einzelner Sanierungsmaßnahmen an Baudenkmalen und in deren Umgebung erfolgt im Bauantrags- oder denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren. Auch für verfahrensfreie Baumaßnahmen gem. § 60 NBauO sowie für sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen gem. § 62 NBauO ist eine denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens (gem. § 10 NDSchG) separat zu beantragen. Die gestalterischen Anforderungen können dabei enger als die örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) gefasst sein und somit von diesen abweichen. Zuständig ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer.

Die Bauflächen im Änderungsbereich sind bebaut. Das Nebeneinander der Denkmale und der Bebauung funktioniert schon seit längerer Zeit. Daran ändert sich durch diese Planung nichts. Die Denkmale sind im Änderungsbereich wie auch die an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzenden Gruppendenkmale gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen worden.

3. Bodenfunde

Der Änderungsbereich der 3. Änderung liegt im historischen Zentrum der Stadt Borkum in unmittelbarer Nähe zum alten Leuchtturm mit dem Walfängerfriedhof. Archäologische Funde und Befunde können in diesem Bereich folglich nicht ausgeschlossen werden.

Der Umgang mit Bodenfunden und die Meldepflicht gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35.

VI. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

1. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die gesicherte Verkehrserschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen.

Die Belange des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser und der Abfallentsorgung sind aufgrund der vorhandenen Erschließung berücksichtigt. Die vorhandene Bebauung ist an die zentrale Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie an das Abwasserkanalsystem angeschlossen.

Folgende Hinweise zur Abwasserbeseitigung sollten beachtet werden:

- Bei zu erwartender zusätzlicher Versiegelung bislang unbefestigten Geländes ist für die Oberflächenentwässerung primär die Versickerung bzw. Rückhaltung (Zisterne) von Niederschlagswasser zu realisieren. Diese Maßnahme dient der Grundwasserneubildung und entlastet die Mischwasserkanalisation der Stadt Borkum.
- Das im Änderungsbereich vorhandene Mischwassersystem sollte durch eine Trennkanalisation ersetzt werden.
- Grundsätzlich ist die hydraulische Belastbarkeit der Oberflächenentwässerung bei zusätzlicher Versiegelung zu prüfen und ggf. anzupassen.

2. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Bevölkerungsentwicklung

Vorrangig sollen somit die dringenden Wohnbedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB in absehbarer Zeit wieder gedeckt werden können und darüber hinaus die Voraussetzungen für die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere junger Inselbewohner, verbessert werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans fördert durch die Einschränkung der Ferienwohnungen den öffentlichen Belang „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Das ist ein **wesentliches Ziel der 3. Änderung**.

3. Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile

Die 3. Änderung des Bebauungsplans fördert die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BauGB). Durch die Steuerung der Art der baulichen Nutzung soll die Wohnraumsituation für Inselbewohner und Personalunterkünfte verbessert werden. Damit kann erreicht werden, dass mehr Bewohner auf der Insel gehalten werden oder sogar neue hinzuziehen. Das sichert die Wirtschafts- und Steuerkraft der Stadt und dient der Erhaltung und dem Ausbau der Infrastruktur ganzjährig.

4. Belange der Baukultur, die erhaltenswerten Ortsteile und die Gestaltung des Ortsbildes

Die 3. Änderung fördert die Belange der Baustruktur, in dem die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) auf die inseltypischen Gestaltungsmerkmale abgestimmt ist. Zur Eingliederung von Neu- und Umbauten werden aus städtebaulichen und baugestalterischen Gründen im Wesentlichen die Art, Form und Farbe der Materialien festgesetzt. Das dient dem Erhalt des histo-

rischen Ortskerns und trägt zum allgemeinen Erhalt der ortstypischen Gestaltung des Ortsbildes bei.

5. Belange der Wirtschaft

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 sichert die mittelständigen Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Inselbewohner und der Gäste (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB). Die Festsetzungen basieren auf der bestehenden Nutzungsstruktur und -dichte und zeigen die Palette der zulässigen Nutzungen auf, die überwiegend auf den Tourismus ausgerichtet sind. Das fördert die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche auf Borkum. Das dient der Wirtschaft mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

VII. Abwägung: Umweltbelange

Die gemeindliche Bauleitplanung hat gemäß § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima zu beachten.

1. Eingriffsregelung

Damit sind auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) als umweltschützende Belange in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Bebauungspläne und seine Änderungen – wie in diesem Fall – wenn die Größe der zulässigen Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Hier findet § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 ist. Die 2. Änderung bezieht sich nur auf zwei Grundstücke östlich des Schulganges Haus-Nr. 1 und 3 sowie Haus-Nr. 5 und 7. Hier wurden die getroffenen Festsetzungen in die 3. Änderung übernommen.

Bei der Aufstellung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans wurde die BauNVO 1990 angewandt. Bei der 3. Änderung des Bebauungsplans sind die Grundflächenzahlen (GRZ) nicht verändert worden und bei der Ermittlung der Grundfläche sind auch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut wird,

mitgerechnet worden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Deshalb ist in der 3. Änderung diese Festsetzung übernommen worden, dass gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Grundfläche für die genannten Anlagen um 50 vom Hundert überschritten werden kann.

Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen unterliegen nicht der Eingriffsregelung und damit auch nicht der Kompensationspflicht. Ein Ausgleich ist deshalb hierfür nicht erforderlich.

2. Immissionsschutz

Die Flächen im Änderungsbereich sind Bestandteil des historischen Ortskerns. Sie sind vollständig bebaut. Bei den Freiflächen handelt es sich um Zier- und Hausgärten.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes erfordern die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 wird von folgenden in Kraft getretenen Bebauungsplänen umgrenzt (vgl. dazu Abschnitt I.10.):

- Der Bebauungsplan Nr. 37 „Zentrum“, 3. Änderung setzt nördlich der Wilhelm-Bakker-Straße besondere Wohngebiete (WB) gemäß § 4a BauNVO fest. Diese Baugebietsart bestimmt den Straßenverlauf. Damit ist eine verträgliche Gebietsfestsetzung im Zuge dieses Straßenverlaufes gegeben.
- Im östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 28 „Richthofenstraße“, 1. Änderung ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Alle anderen angrenzenden Bebauungspläne setzen ebenfalls sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für Fremdenbeherbergung“ fest. Südlich des Rektor-Meyer-Pfads sind im Bebauungsplan Nr. 21 „Gartenstraße“, 1. Änderung Flächen für den Gemeinbedarf Schule und Kirche festgesetzt. Die Flächen im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 18A sind als sonstiges Sondergebiet (SO) „Gesundheitszentrum“ festgesetzt.

Am Nordrand ist ein Kleinsiedlungsgebiet WS mit einem genehmigten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdehaltung und Grünlandbewirtschaftung. Westlich neben dem WS-Gebiet ist eine private Grünfläche (Flurstück 213/3) mit Pferdehaltung. Bei artgerechter Tierhaltung ist ein unmittelbares Nebeneinander von SO- / WS-Gebiet und angrenzender Pferdeweide zulässig, ohne dass zusätzlich Maßnahmen zu treffen sind. Es handelt sich hierbei um die Randlage von Baugebieten im ländlichen Raum im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Hier ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme einzuhalten.

Beeinträchtigungen sind auch unter Beachtung der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL nicht zu erwarten.

In diesem Teil des Änderungsbereiches gibt es neben den bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Pferdehaltung ansonsten keine weiteren gewerblichen Betriebe mit störender Wirkung.

Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Änderungsbereich oder unmittelbar angrenzend können Gerüche, Geräusche und Stäube auf den Wirtschaftswegen sowie im Rahmen der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Grünlandflächen hervorgerufen werden. Sie treten dann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden (z. B. wegen Mähdruck bei günstiger Witterung) auf. Diese Immissionen sind

aber im ländlichen Raum unvermeidbar und müssen deshalb von den Anwohnern toleriert werden.

Aus diesem Grunde grenzen gleiche Nutzungen ohne konkurrierende Beeinträchtigungen aneinander. Diese Sondernutzung umfasst die wesentlichen Teile der Siedlungsflächen der Stadt Borkum, so dass die Vorgaben des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingehalten werden.

Die Stadt Borkum hat aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG - zur Bekämpfung des Lärms die Borkumer Lärmbekämpfungs-Verordnung (BorLVO) erlassen. Sie ist am 24.04.2013 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Borkum. Sie dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten von Personen hervorgerufen werden können. Die BorLVO ist im Allgemeinen zu beachten.

3. Andere Umweltbelange

Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei der 3. Änderung des Bebauungsplans haben die Belange des Klimaschutzes nur geringe Bedeutung. Es geht um eine Steuerung der Art der baulichen Nutzung im Siedlungsbereich. Diese Maßnahme verstärkt den Klimawandel nicht. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel.

VIII. Abwägung: private Belange

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ greift ordnend in die Zulässigkeit der Art der Nutzung ein. Die privaten Interessen der Eigentümer zum Bau von Ferienwohnungen werden zugunsten der Erhaltung und Schaffung von Dauerwohnungen sowie der Bereitstellung von Unterkünften für einen wechselnden Personenkreis zurückgestellt. Dies ist für die Sicherung von Wohnraum für die Inselbewohner und für den Erhalt einer ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur und der Fremdenverkehrsnutzung erforderlich. Durch diese Einschränkung ist aber dennoch die langfristige Nutzung der Grundstücke in dem Fremdenverkehrsort gesichert. Die Werterhaltung des Eigentums wird dadurch nicht wesentlich beeinflusst.

Die Verpflichtung zum Eigentum wird hervorgehoben und der Gebrauch dient zugleich dem Wohle der Allgemeinheit (Grundgesetz Artikel 14 Abs. 2).

IX. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die Gemeinde hat hier zwar eine erhebliche Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit hat aber Grenzen. Das Gebot gerechter Abwägung wird verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Für die Gewichtung der Belange ergeben sich aus § 1 Abs. 5 BauGB folgende Leitlinien:

- Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.
- Der Bebauungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Diese Planungsleitsätze sind für die Stadt Borkum Optimierungsgebote. Die Stadt ist aufgefordert, die damit zusammenhängenden Einzelbelange so weit wie möglich zu fördern und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die natürlichen Ressourcen für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Borkum, auf die der Urlauber auf Borkum besonderen Wert legt, sind begrenzt. Die Stadt Borkum hat deshalb bereits seit vielen Jahren auf die Ausweisung neuer Baugebiete verzichtet und damit die Schaffung weiterer Beherbergungsbetriebe unterbunden. Neue Baugebiete werden im Interesse des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen seitens der Stadt Borkum grundsätzlich nicht in Betracht gezogen. Die bauliche Entwicklung bezüglich des Erhalts bestehender und nach Möglichkeit der Schaffung neuer Dauerwohnungen konzentriert sich deshalb auf den bebauten Bereich des Stadtgebietes. Um dieses Ziel auch im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ zu erreichen, sind die zurzeit im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung zu ändern. Es ist beabsichtigt Ferienwohnungen und Beherbergungsbetriebe, die das Vermieten von Ferienwohnungen mit Küche bzw. Kochgelegenheiten zum Gegenstand haben, zukünftig nicht mehr zuzulassen.

Insbesondere soll damit erreicht werden, dass zukünftig auf dem Immobilienmarkt stark nachgefragte Ferienwohnungen mit Küchen usw. nicht mehr geschaffen werden und bestehende Dauerwohnungen erhalten bleiben bzw. der Bau neuer Dauerwohnungen wieder attraktiv wird.

Weiterhin soll die Zulässigkeit von Zweitwohnungen ausgeschlossen werden, die im Regelfall weder dem Dauerwohnungsmarkt noch dem Fremdenverkehr zur Verfügung stehen.

Der Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr wird weiterhin erfüllt, auch wenn zukünftig keine neuen Ferienwohnungen zugelassen werden. Das ausgewogene Verhältnis zwischen Hotels, Pensionen, Appartements ohne Selbstversorgung und Ferienwohnungen dient dem Fremdenverkehr mit der touristisch geprägten Wirtschaftsstruktur Borkums. Das vielseitige und attraktive Angebot für die Touristen auf der Insel wird sichergestellt. Die bestehende Nachfrage nach unterschiedlichen Unterkünften aller Preiskategorien wird abgedeckt.

Die Ferienwohnungen werden auf den vorhandenen Bestand festgeschrieben. Zu fördern ist, die Modernisierung und qualitative Verbesserung des erhaltenen Gebäudebestandes, auch im Interesse des Erhalts des inseltypischen Ortsbildes.

Die im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzten besonderen Wohngebiete (WB) werden mit dieser 3. Änderung in sonstige Sondergebiete (SO1 oder SO2) geändert. Es handelt sich um Bereiche mit Läden, Lokalen, Gewerbebetrieben sowie Betrieben des Beherbergungsgewerbes. Diese Nutzungen sollen auch erhalten bleiben. Sie dienen damit nicht vorwiegend dem Wohnen. Die vorhandenen Wohnnutzungen sollen hier ebenfalls erhalten bleiben, aber nicht weiterentwickelt werden. Die Festsetzung als SO1- oder als SO2-Gebiet mit der detaillierten Festlegung der Art der Nutzungen ist städtebauliches Ziel und passt sich gut in die umgebenden Festsetzungen ein.

Eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung wird durch detaillierte Regelungen der privaten Grundstücksnutzung gewährleistet. Durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung mit dem Baugebietstyp „sonstige Sondergebiete“ SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet/Gebiet für die Fremdenbeherbergung“ gemäß § 11 BauNVO werden die Zulässigkeiten aufgezeigt. Das dient der Erhaltung der Nutzungsstruktur.

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die 3. Änderung gefördert.

Die 3. Änderung berücksichtigt den Erhalt der Kleinteiligkeit der Bebauung, das vorgegebene und zu wahrende Verkehrssystem und wirkt einer weiteren Versiegelung über das gebotene Maß hinaus entgegen. Es gilt den Status als Fremdenverkehrsort unter Beachtung des bestehenden Siedlungsgefüges zu fördern.

Die Planung ist abgestellt auf die Sicherung der Umwelt im Zusammenspiel mit Natur und Landschaft (Nationalpark), den Erhalt der Ressourcen, der Zusammensetzung der Bevölkerung, der zu wahrenen Stadtgestalt mit dem bestehenden Verkehrssystem, der notwendigen Infrastruktur und der insularen zentralörtlichen Bedeutung der Stadt als Nordseeheilbad. Das beinhaltet ein breites Quartierangebot für die Gäste, ein attraktives touristisches Ferien- und Freizeitangebot innerhalb und in Nähe des historischen Ortskerns.

Die Vielfältigkeit der Nutzungsstruktur insbesondere in der Wilhelm-Bakker-Straße und Blumenstraße fördert die Attraktivität der Stadt Borkum auch für den Fremdenverkehr.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird nicht beeinträchtigt, da die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) sich ausschließlich am Bestand orientiert. Die bereits durchgeführten Baumaßnahmen unterliegen nicht der Eingriffsregelung und damit auch nicht der Kompensationspflicht. Bei der Planung findet § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung.

Ziel der Stadt Borkum ist die Erhaltung der Baustruktur für die künftigen Generationen. Hier insbesondere das Erscheinungsbild und die Gestalt des historischen Ortskerns. Durch feingliedrige Vorgaben in der örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) haben sich Neubauten dieser historischen Struktur in ihrer Erscheinungsform und Farbgebung einzupassen. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Baupflege des historischen Ortskerns.

Die Verkehrsflächen als der öffentliche Erlebnisraum haben im Zusammenspiel mit der Erhaltung der Vorgartenbereiche einen besonders stadtbildprägenden Rahmen auch im Altstadtbereich.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, finden Beachtung. Bei dieser 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 haben die Belange des Klimaschutzes keine Bedeutung. Es handelt sich um die historische Kernstadt. Die bestehenden Nutzungen werden nicht geändert. Deshalb verstärkt der Bebauungsplan den Klimawandel nicht und hat auch keine Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel.

Die jetzt getroffenen Festsetzungen sind von erheblicher Bedeutung, da „Massentourismus“ auf der Insel auch angesichts naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche (Nationalpark, EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet u. a.) nicht gewollt ist. Die Kapazitäten der Fremdenbeherbergung sollen deshalb nicht weiter ausgeweitet werden. Es hat sich aber gezeigt, dass der vorhandene Siedlungsraum für die Bevölkerung und der Gäste auskömmlich ist.

Verfahrensvermerke

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ mit örtlicher Bauvorschrift und diese Begründung dazu wurden ausgearbeitet vom Planungsbüro Kreutz, Hannover.

Hannover, im August 2017

gez. Kreutz

PLANUNGSBÜRO KREUTZ
Bauleitplanung
Konkordiastraße 14A
30449 Hannover

Der Rat der Stadt Borkum hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 BauGB als Satzung und diese Begründung beschlossen.

Borkum, den 22.11.2017

gez. Lübben

Siegel

Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Grundschule“ der Stadt Borkum mit der Urschrift wird beglaubigt.

Borkum, den _____

Der Bürgermeister